

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

240. Band

Redaktion:
Isabelle Löffler

Mirjam Schnorr

Prostituierte und Zuhälter im „Dritten Reich“

Zwischen Alltag, Maßregelung und „Ausmerze“

2026

Jan Thorbecke Verlag Ostfildern



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2026 Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag: Jan Thorbecke Verlag,
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG,
Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern
www.thorbecke.de

Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit
(GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen.
Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/
produktsicherheit. Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an
produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de
Printed in Germany

Umschlagabbildung: Hamburger Herbertstraße 1934. Foto: Stiftung Günter Zint

Gesamtherstellung: Offizin Scheufele Druck & Medien GmbH & Co. KG, Stuttgart
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-9612-1

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Wintersemester 2022/2023 von der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg angenommen wurde. Mein Dank gilt Prof. Dr. Frank Engehausen, der mir für diese Arbeit als geduldiger Doktorvater mit seiner Expertise und seinem gesunden Pragmatismus zur Seite stand. Zudem danken will ich Prof. Dr. Cord Arendes, der das Zweitgutachten verfasste und mir in der Schlussphase Rückhalt bot. Ein weiterer Dank geht an Prof. Dr. Edgar Wolfrum, der sich früh für die Idee zur Doktorarbeit begeisterte und mich für etliche Jahre an seinen Lehrstuhl holte.

Der Landesgraduiertenförderung Baden-Württemberg bin ich für die Gewährung eines Individualstipendiums von 2015 bis 2018 dankbar. Der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und ihrer Vorsitzenden, Prof. Dr. Sabine Holtz, danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe B: Forschungen. Ein besonderer Dank gebührt Isabelle Löffler M.A. für das umsichtige Lektorat und die Betreuung der Publikation.

Ehemaligen und aktuellen Kolleginnen und Kollegen sowie Freunden sei darüber hinaus von Herzen gedankt, für ihr Wissen, ihre Hilfe und Anregungen: Jacqueline Dotzer-Knaupp M.A., Daniela Gress M.A., Dr. Katrin Hammerstein, Dr. Laura Hankeln, Yvonne Hilges, Dr. Birgit Hofmann, Dr. Jens Kolata, Verena Meier, Irene Wachtel M.A. und Dr. Rubina Zern-Breuer.

Für den Austausch über die Arbeit danke ich Prof. Dr. Wolfgang Ayaß, Dr. Steffi Brüning, Sonja Dolinsek M.A., Leitender Polizeidirektor a.D. August Greiner (†), Dr. Julia Hörath, Dr. Gudrun Jäger, Dr. Robert Sommer, Prof. Dr. Sybille Steinbacher, Wolfgang Wegner, Dr. Maria Weigel sowie allen Teilnehmenden von Tagungen, Workshops, Kolloquien und Seminaren, vor denen ich in den vergangenen Jahren das Thema präsentieren durfte.

Aus dem Austausch wurde in Mannheim eine Stolperstein-Initiative, der ich ebenso danken will. Stellvertretend erwähnt seien Louisa van der Does M.A., Dr. Christian Köhne und Barbara Ritter.

Anstelle der zahlreichen Mitarbeitenden der Archive, die mir dankenswerterweise in vielerlei Hinsicht bei der Recherche halfen, will ich namentlich Dr. Anja Gillen, Hans-Joachim Hirsch M.A. (†), Cordula Hundertmark, Albert Knoll, Dr. Volker Steck, Anja Stefanidis und Dr. Martin Stingl nennen.

Beate Klockow danke ich besonders, dass sie die Erinnerung an ihre Großeltern schriftlich festgehalten hat und diese mit mir zu teilen bereit war.

Mein wichtigster und größter Dank geht an die Menschen, die mir die Welt bedeuten, dafür, dass sie nie an mir zweifeln und mich geduldig und neugierig unterstützen: Meine Familie, vor allem meine Eltern Gudrun und Michael Schnorr, meine Schwester Nadine Schnorr M.A., meine Tante Judith Schnorr, mein Onkel

VI

Andreas Schnorr und mein Mann Sascha Lerchl. Letzterem will ich gesondert sagen: Danke für Deine Liebe, Ehrlichkeit, Großzügigkeit und Deinen Humor. Dir widme ich dieses Buch.

Heppenheim, August 2025
Mirjam Schnorr

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungen und Siglen	XI
Quellen und Literatur	XIII
1. Ungedruckte Quellen	XIII
2. Zeitungen und Zeitschriften	XVI
3. Digitale Datenbanken	XVI
4. Gedruckte Quellen und Literatur	XVII
Prolog	1
1. Spurensuche(n) im Prostitutionsmilieu 1933 bis 1945: zur Einführung	7
1.1 Thema und Fragestellung	7
1.2 Forschungsstand	28
1.3 Quellenbasis	37
1.4 Zu Methodik, Konzeption und Begrifflichkeiten	46
2. Alltag	57
2.1 Zum Sozialprofil von Prostituierten und Zuhältern	57
2.2 „Überhandnehmen“ oder „Begrenzung“ der Prostitution? Überlegungen zur quantitativen Dimension des Milieus	78
2.3 In den „dunklen Winkeln“ der Altstädte und in den Bordellbezirken: Räumlichkeiten und stadtgeografische Schwerpunkte des Prostitutionsgewerbes	89
2.3.1 „Unzucht“ in der „Nähe von Kirchen“: das Stuttgarter Leonhardsviertel	100
2.3.2 Die Entenstraße zwischen Kleiner Spitalstraße und Brunnenstraße: im Karlsruher Dörfle	111
2.3.3 Von der Gutemannstraße zur Lupinenstraße und zurück: der Mannheimer Prostitutionsbezirk im Stadtteil Neckarstadt	119
2.4 „Ich habe nicht mehr viel verdient, weil ich immer hin und her gefahren bin.“ Mobilitätsaspekte der Prostitution	128
2.5 Zwischen Liebe, Geschäft und Drangsal: Partnerschaften im Milieu	135
2.6 Zechen, Randalieren, Strichen: „Dirnenlokale“ und in „Zuhälterkreisen“ beliebte Wirtschaften	150
2.7 Der Prostitution „Vorschub leisten“: Pächter, Vermieter und Kuppler	169
2.8 Im Hintergrund der Bordellbetriebe: Hauspersonal	184

VIII

2.9	Ohne Nachfrage kein Angebot: Freier	190
2.10	Zusammenfassung	208
3.	Maßregelung	211
3.1	Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: die Prostitution und ihre „Auswüchse“ im Visier des frühen NS-Staates	211
3.1.1	Rückschau: Weimarer Liberalität in Fragen der Prostitution? Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus dem Jahr 1927 und seine Auswirkungen.	216
	a) <i>Kuppelverdacht: Massagesalons als „bordellartige Betriebe“ in Stuttgart</i>	224
	b) <i>Fehlende Kontrolle: die „freie Arztwahl“ für Prostituierte in Karlsruhe.</i>	227
	c) <i>„Wie Pilze aus dem Boden“: die „Verschlechterung des Straßenbildes“ in Mannheim.</i>	230
3.1.2	Zugriff auf das Milieu durch die Änderung des Strafgesetzbuches.	232
3.2	Zurück in die Sperrbezirke: die erneute Kasernierung der Prostituierten ..	244
3.3	Polizeistreifen	269
3.4	„Ich stand immer mit einem Bein im Knast.“ Zur strafrechtlichen Verfolgung von Prostituierten und Zuhältern	277
3.4.1	Vom Einzeldelikt zum Strafverfahren	285
3.4.2	Über die Urteilsprüche und ihre Nachwirkungen	297
3.5	Zuhälter im Arbeitshaus Kislau	314
3.5.1	Grundlegendes: der Komplex Kislau und die Verwahrung von Zuhältern	315
3.5.2	Im Fokus: Zuhälter in „korrekzioneller Nachhaft“	327
3.6	Wider die „Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten“: zur gesundheitsfürsorgischen Überwachung von Prostituierten und „gefährdeten“ Mädchen	355
3.7	Zusammenfassung	377
4.	„Ausmerze“	381
4.1	Sterilisation, Abtreibung, Kindesentzug und Entmündigung	382
4.2	Polizeiliche Vorbeugungshaft	404
4.3	Prostituierte und Zuhälter in Konzentrationslagern	414
4.3.1	Deportiert nach Ravensbrück: Wilhelmine Hammann, Elisabeth Klauer und Philippine Schenk	421
4.3.2	Ein Kapo in Auschwitz: Otto Bachmann	424
4.3.3	Ausgenutzt in Dachau: Franz Reibel und Friedrich Hess	430
4.3.4	Mit dem „Invalidentransport“ von Dachau nach Hartheim: Alexander Buntenbach, Alfred Koch und Walter Samstag	437
4.4	Plünderungen und „Ausnutzung der Verdunkelung“: Sondergerichtsverfahren und Hinrichtungen.	441
4.5	Als Prostituierte im Wehrmachtsbordell	466

4.6	Auf Erlass Bormanns: die Einrichtung von Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter	473
4.6.1	Die Arbeit im „Fremdarbeiter“-Bordell	488
4.6.2	Zuhälterei im „Fremdarbeiter“-Bordell: der Fall Francois Salin	496
4.7	Zusammenfassung	502
5.	Fazit und Ausblick	507
5.1	Prostituierte und Zuhälter zwischen Alltag, Maßregelung und „Ausmerze“	507
5.2	Aufbruch und Kontinuität: zur Regulierung der Prostitution in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim nach Kriegsende	512
5.3	Keine Erinnerung, keine Wiedergutmachung: „vergessene“ Opfer	523
	Orts- und Personenregister	533
	Sachregister	541

1. Spurensuche(n) im Prostitutionsmilieu 1933 bis 1945: zur Einführung

1.1 Thema und Fragestellung

Anna Nestele-Schillinger, Elsa Schöpflin und Elise Reger arbeiteten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Deutschen Reich neben tausenden anderen Frauen als Prostituierte, das heißt, sie verdienten Geld mit Sex.¹ Gemeinsam mit Männern, die auf Kosten der Prostituierten lebten – den Zuhältern –, waren diese Frauen Teil eines Milieus, das auch heutzutage als undurchsichtig, geheimnisvoll, anrühlich und unmoralisch wahrgenommen wird beziehungsweise mit Randständigkeit, Abweichungen von herrschenden Normen, Not, Gewalt, Brutalität und Kriminalität assoziiert wird.² Die vorliegende Studie widmet sich diesem besonderen Gesellschaftsbereich und seinen Protagonistinnen und Protagonisten, den Prostituierten und Zuhältern, für die Zeit des „Dritten Reiches“.

Die genannten Vorstellungen, die das Prostitutionsmilieu und seine Angehörigen unter anderem als unmoralisch oder kriminell charakterisieren, rangierten zwischen 1933 und 1945 ideologisch wie begrifflich weitestgehend unter den Bezeichnungen der „Gemeinschaftsunfähigkeit“, „Gemeinschaftsfremdheit“, „Asozialität“ oder auch „Antisozialität“.³ Diese Kategorien, die der Nationalsozialismus synonym und noch dazu miteinander korrelierend verstand,⁴ umfassten freilich nicht nur Beteiligte des Sexgewerbes; hierunter wurden vielmehr sämtliche marginalisierten Gruppen, die zudem meist Teil der gesellschaftlichen Unterschichten

¹ HARRIS, *Selling Sex*, S. 9.

² LÖW/RUHNE, *Prostitution*, S. 9; GLESS, *Reglementierung*, S. 14 ff.; GLASZE/PÜTZ/ROLFES, *Verräumlichung*, S. 13.

³ Zum Thema „Gemeinschaftsfremde“ im Nationalsozialismus, siehe sämtliche Publikationen von Wolfgang AYASS sowie u. a. NOAKES, *Social Outcasts*; GELLATELY/STOLTZFUS, *Social Outsiders*; EVANS, *Social Outsiders*; ROTH, „Auslese“ und „Ausmerze“; TOMKOWIAK, „Asozialer Nachwuchs“; ROTH, *Von den „Antisozialen“*.

⁴ Die Übergänge etwa zwischen „asozial“ passivem Verhalten und „antisozial“ aktivem Verhalten, das v. a. anhand krimineller Handlungen bemessen wurde, galten als fließend. Die „Asozialen“ bildeten dabei eine Art „Reservoir“, „Wurzel“ oder „ständiger Quell“ für das „antisoziale“ Verbrechen; vgl. Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für Deutsches Recht, Hamburg, 19. 8. 1938, in: AYASS, „Gemeinschaftsfremde“, S. 141–172, hier: S. 153; International Tracing Service (ITS) Digital Archive, Arolsen Archives 1.2.7.26/8234397-82342399: Schreiben Reichskriminalpolizei an die Staatliche Kriminalpolizei, Berlin, 1. 6. 1938, betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei; ITS Digital Archive, Arolsen Archives 1.1.28.0/82234368-82234392: TRESS, *Die Asozialenfrage*, S. 182. Außerdem: AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 148 f.; AYASS, *Einweisung von „Asozialen“*, S. 92; DROBISCH/WIENLAND, *System der NS-Konzentrationslager*, S. 285; MÖRCHEN, *Schwarzer Markt*, S. 386; ROTH, *Von den „Antisozialen“*, S. 72.

waren – also etwa Obdachlose, „Zigeuner“, Fürsorgebezieher, Abhängige – subsumiert. Die Zuschreibungen für soziales Außenseitertum waren flexibel erweiterbar und konnten auf immer neue Kollektive Anwendung erfahren.⁵ Die „Zeitschrift für Heimatwesen“ resümierte im Mai 1938 zum Beispiel, dass als „asozial“ gelte, „wer sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustandes körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einordnen kann oder will und dadurch das Volk, seine Familie oder sich selbst erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere, wer verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht“.⁶ Richtgröße für diese und ähnliche Definitionen von „Asozialität“ war stets die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ – als Vorstellung eines Zusammenschlusses „erwünschter Volksgenossen“, also vorrangig „arischer“, „genetisch einwandfreier“, loyaler und tüchtiger Mitglieder –, die „unerwünschte“ Individuen, die „Gemeinschaftsfremden“, exkludierte.⁷ Prostituierte und Zuhälter zählten als eine dieser Außenseitergruppen dezidiert zu jenen „Personen, die durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch ihr unsittliches Gewerbe verdienen“.⁸

Neben ihrem konsolidierten Status als „Gemeinschaftsfremde“ wurden Frauen und Männern mit einschlägigen Bezügen zum Milieu zusätzliche negative Eigenschaften attestiert: Unmoralisch und verkommen seien sie, außerdem minderwertig mit einem Hang zur Kriminalität, verwahrlost und unsauber, auch geschlechtskrank oder erbkrank, faul und arbeitsscheu, haltlos und (gemein)gefährlich – so die überwiegenden Zuschreibungen des NS-Staates für Prostituierte und Zuhälter.⁹ Derlei Zuschreibungen diskriminierten und generalisierten Stereotype gegenüber diesen Personenkreisen. Sie waren gleichzeitig dazu geeignet, zu verschleiern, wer sich dahinter tatsächlich verbarg. Beides – sowohl die weltanschaulichen Konstruktionen des Nationalsozialismus, etwa von der Prostituierten als dem Inbegriff

⁵ Vgl. HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 22f.; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Überblick, S. 52; GOLLA, „Die Dirne“, S. 41; BESSMANN/ESCHEBACH, Frauenkonzentrationslager, S. 44.

⁶ Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1002: Auszug „Umschau. Behandlung Asozialer“, in: Zeitschrift für Heimatwesen 43/13, 1. 5. 1938, Bl. 254.

⁷ Seit den 2000er-Jahren hat sich die Forschung zur „Volksgemeinschaft“ – als einerseits einer Art Versprechen, Verheißung oder Mobilisierungskonzept für diejenigen, die dazugehörten, sowie andererseits als Form der erlittenen Gemeinschaft für jene, die hiervon ausgeschlossen waren – ausdifferenziert und erweitert. Beispielfhaft seien an dieser Stelle folgende Sammelbände genannt: BAJOHR/WILDT, Volksgemeinschaft; LATZEL/MAILÄNDER/MAUBACH, Geschlechterbeziehungen und „Volksgemeinschaft“; SCHMIECHEN-ACKERMANN u. a., Der Ort der „Volksgemeinschaft“; STEINBACHER, Volksgenossinnen; SCHMIECHEN-ACKERMANN, „Volksgemeinschaft“.

⁸ Zit. nach: AYASS, „Gemeinschaftsfremde“, S. 309; ihre „Unsittlichkeit“ teilten sie, der „Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen“, 20. 6. 1942 zufolge, mit sog. Sittlichkeitsverbrechern und Homosexuellen.

⁹ Vgl. SCHNORR, Jenseits der „Volksgemeinschaft“?, S. 116–124. Auch z. B. BOCK, Racism and Sexism, S. 288 sowie zeitgenössisch: PETERSEN, Entmündigung, S. 73; HAUKE, Zuhälter als asozialer Typus, S. 27.

der „asozialen“ Frau oder vom Zuhälter als ein schlechtes Beispiel für Männlichkeit, als auch die persönlichen Hintergründe und Motive sowie das alltägliche Erleben von Vertreterinnen und Vertretern des Sexgewerbes – soll im Nachfolgenden offengelegt und reflektiert werden.

Den erwähnten ideologischen Konzeptionen entsprechend – diese wurden mitnichten alle erst zwischen 1933 und 1945 ausformuliert, und so reichen Diskurse beispielsweise um die angebliche Unmoral und Unsauberkeit der Prostituierten oder die zwangsläufige Gemeingefährlichkeit und Arbeitsscheu des Zuhälters zum Teil weit über die Zäsur von 1933 hinaus –¹⁰ suchte das „Dritte Reich“ Frauen, die Sex für Geld anboten, und Männer, die hiervon denkbar profitierten, zu kontrollieren, zu reglementieren, zu maßregeln sowie in weiterer Konsequenz zu verfolgen, auszubeuten und „auszumerzen“.¹¹ Fragen, die sich in diesem Zusammenhang für eine Analyse der „Lebenswelt“¹² von Prostituierten und Zuhältern im nationalsozialistischen Deutschland ergeben, lauten: Welche Mittel wurden durch die staatlichen Institutionen zur Überwachung und Verfolgung dieser Gruppen dezidiert gewählt? Welche vor allem sozialrassistisch und kriminalpräventiv argumentierenden Konzepte dienten dabei als Handlungsmaximen und wie strukturierten und gestalteten Entscheidungsträger oder Behörden Eingriffe in das Milieu?¹³

Das staatliche und administrative Handeln in Bezug auf diese Gruppen basierte von 1933 bis 1945 auf zahlreichen legalen und extra-legalen Maßnahmen. Die Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches zur Prostitution (Paragraf 361, 6) und Zuhälte-

¹⁰ Vgl. beispielhaft: BLASCHKO, Prostitution; MITTERMAIER, Prostitution; MITTERMAIER, Zuhälter. Auch: LAAN, Zuhältertum; HARTUNG, Zuhälterparagraf; FLEXNER, Prostitution in Europe.

¹¹ An dieser Stelle seien v.a. verwiesen auf: HÖRATH, Prostituiertenverfolgung; HÖRATH, Zuhälter im Visier. Aber z. B. auch auf Folgende: TIMM, Ambivalent Outsider, S. 194–205; PAUL, Zwangsprostitution, S. 11; FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S. 111; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 185; ALAKUS/KNIEFACZ/VORBERG, Sex-Zwangsarbeit, S. 43; ROOS, Backlash, S. 81–93; LIESKE, Unbequeme Opfer?, S. 148–156; SCHNORR, Forgotten, S. 161–175.

¹² Unter Lebenswelt(en) wird jener Bereich verstanden, in dem sich „Menschen tagtäglich oder regelmäßig in Aktionen, Interaktionen und Reaktionen mit der von ihnen vorgefundenen Wirklichkeit auseinandersetzen“, um darin „zu überleben, zu leben und [diesen] ihren Bedürfnissen anzuverwandeln“; BERGMANN/THURN, Didaktik, S. 315.

¹³ Unter „Sozialrassismus“ wird hier eine Form des Rassismus verstanden, der v.a. auf soziale Aspekte und Verhaltensweisen abzielte, der also Menschen diskriminierte, die gar nicht oder wenig arbeiteten, die arm oder in Bezug auf andere Lebensbereiche unangepasst waren, und der dies als einen Ausdruck der Minderwertigkeit und als genetisch vererblich interpretierte. Vgl. WESTERMANN, Verschwiegenes Leid, S. 37; BOCK, Zwangssterilisation, S. 36; SCHMUHL, Medizinische Praxis, S. 201. „Kriminalprävention“ kann als ein Teil des Sozialrassismus verstanden werden: Die Ideologie des Nationalsozialismus ging in diesem Zusammenhang davon aus, dass nicht nur „Asozialität“, sondern auch Kriminalität bzw. „verbrecherische Anlagen“ über das Erbgut auf nachfolgende Generationen übertragen würden und deshalb schon im Vorhinein, also „präventiv“, zu bekämpfen seien. Vgl. WAGNER, Kriminalprävention, S. 379 ff.; WAGNER, Vernichtung der Berufsverbrecher, S. 101 f. Auch: HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 24 f.

rei (Paragraf 181 a) bestanden mit den hierin festgeschriebenen Möglichkeiten der Bestrafung wie in der Weimarer Republik fort, allerdings mit diversen und im Folgenden noch genauer zu beleuchtenden Änderungen und Verschärfungen.¹⁴ Prostitution war, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Auflagen, weiterhin erlaubt und lediglich bei Verstößen unzulässig.¹⁵ Zuhälterei stellte im Gegensatz zur Prostitution immer noch ein strafbares Delikt dar und unterlag damit einem Verbot.¹⁶ Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus dem Jahr 1927, das seinerzeit maßgeblichen Einfluss auf den gesamtgesellschaftlichen Umgang mit Prostitution genommen und zuvorderst die sittenpolizeiliche Reglementierung der Prostituierten abgeschafft hatte,¹⁷ ließen die Nationalsozialisten – wenn auch als ein vorgebliches Zeichen für das Versagen des parlamentarisch-demokratischen Systems von Weimar angeprangert und in seinen Regularien schrittweise unterwandert – ebenfalls bis zum Zweiten Weltkrieg in Kraft.¹⁸ Gleichzeitig schuf der „Führerstaat“ erwiesenermaßen zahlreiche und sich sukzessive radikalisierende Mechanismen zur Ausschaltung seiner „Feinde“, unter die im weiteren Sinne auch Prostituierte und Zuhälter fielen. Mit dem Stigma der „Asozialität“ versehen und zum Teil in die Kategorie der „Berufsverbrecher“¹⁹ eingeordnet²⁰ konnten sie schließlich genauso wie andere aus rassischen, politischen, religiösen oder wegen

¹⁴ Näheres hierzu in Kapitel 3. 1.

¹⁵ Vgl. § 361, 6 RStGB (1927, 1933).

¹⁶ Vgl. § 181 a RStGB (1900, 1934).

¹⁷ „Reglementierung“ ist als ein Oberbegriff für alle staatlichen, ärztlichen und polizeilichen Kontrollmaßnahmen gegenüber Prostituierten zu verstehen; vgl. SCHOLZ, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, S. 664; MARHOEFER, Sex and the Weimar Republic, S. 82; KÖNIG, Der Staat als Zuhälter, S. 32f. Auch: Stadtarchiv Stuttgart 15/1 Nr. 107: Mitteilungen des Berufsverbands Katholischer Fürsorgerinnen, Jg. 1950/2, S. 19, n. fol.

¹⁸ Zur Geschichte und Entwicklung des Geschlechtskrankheitengesetzes von 1927 siehe z. B. FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S. 81–105; SCHOLZ, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, S. 664–673; SOMMER, KZ-Bordell, S. 31–34. Auch: AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 185; SCHNORR, Jenseits der „Volksgemeinschaft“, S. 112f.; SCHNORR, Geschlechtskranke, S. 328–338 sowie das Kapitel 3. 1.

¹⁹ Als „Berufsverbrecher“ wurden Mehrfachstraftäter bezeichnet, die in ihrer Vergangenheit wegen diverser kleinkrimineller Delikte wie Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Zuhälterei, Bettel, Hausfriedensbruch o. ä. verurteilt worden waren. Der Begriff „Berufsverbrecher“ wurde auch in der Weimarer Republik schon verwendet. In den KZ schließlich wurden „Berufsverbrecher“ mit dem grünen Winkel gekennzeichnet. Der Terminus wird im Folgenden noch weiter thematisiert werden. Siehe für die Definition v. a.: LIESKE, Unbequeme Opfer?, S. 34–38; HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 22; WACHSMANN, From Indefinite Confinement, S. 165; NEURATH, Gesellschaft des Terrors, S. 95; MÖRCHEN, Schwarzer Markt, S. 381f.; HÖRATH, „Arbeitsscheue Volksgenossen“, S. 313. Vgl. auch HEINDL, Der Berufsverbrecher.

²⁰ Vgl. AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Überblick, S. 62; NOAKES, Social Outcasts, S. 85; GELLATELY/STOLTZFUS, Social Outsiders, S. 4; EVANS, Social Outsiders, S. 38ff.; SCHMUHL, Eugenik und Rassenanthropologie, S. 24f. Die Bezeichnungen „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ ergeben sich weitestgehend aus den Häftlingsgruppen in den KZ. Gerade „Personen, die als Zuhälter oder Prostituierte verhaftet wurden, konnten in beide Kategorien eingestuft werden“, Hörath weist dabei darauf hin, dass das vermutlich deshalb

weitergefassten beziehungsweise anderweitigen, sozialrassistischen Gründen Verfolgte Opfer des NS-Regimes werden. Sie mussten demzufolge Willkürmaßnahmen, Ausbeutung, Terror sowie Ermordung befürchten und erleiden.²¹ Instrumente und Methoden, über die das nationalsozialistische Regime in diesem Zusammenhang verfügte, waren zum Beispiel die extensive Auslegung der betreffenden Strafrechtsparagrafen, Anordnungen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Prostituierten, somit Kasernierungen, Razzien, Anweisungen für Arbeitszwang und Arbeitschaftzeiten, Verhängung von Schutz- und Vorbeugungshaft, Entmündigung, Sterilisation sowie Deportationen in Anstalten oder Lager.²² Diese und weitere Sanktionsmöglichkeiten betrafen allesamt Angehörige des Sexgewerbes und zählten zum gängigen Repertoire im offiziellen Vorgehen gegen die Erscheinungsformen von Prostitution und Zuhälterei seit 1933. Sie sollen im weiteren Verlauf verdeutlicht und diskutiert werden.

Prostituierte und Zuhälter „erlitten“ folglich den NS-„Doppelstaat“ – wie der deutsch-amerikanische Jurist und Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel bereits Ende der 1930er-Jahre jenes parallele und sich wechselseitig in einem komplexen System beeinflussende maßnahmen- und normenstaatliche Agieren im „Dritten Reich“ begrifflich fasste. Fraenkel beschrieb hiermit im Wesentlichen, dass es während der nationalsozialistischen Diktatur zwar zu einer offenkundigen sowie für unzählige Menschen katastrophalen Auflösung des Rechts kam, unterdessen jedoch Traditionslinien etwa auf einzelnen formaljuristischen Gebieten durchaus bestehen bleiben und weiterhin Anwendung finden konnten.²³ Wo gibt es bei der

der Fall war, weil „man das Sexgewerbe als ‚Nährboden‘ des kriminellen Milieus ansah“; HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 23.

²¹ Zu dezidierten Ergebnissen, auch insbesondere zu den Städten Berlin, Hamburg, Bremen, Leipzig und Nürnberg, siehe z. B. AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 185; ZÜRN, „A. ist Prostituiertentyp“, S. 132–148; SCHNORR, *Forgotten*, S. 155 ff., 164 ff., 173 ff.; LIESKE, *Unbequeme Opfer?*, S. 148–156; HARRIS, *Selling Sex*, S. 149 f., 165 ff.; FREUND-WIDDER, *Frauen unter Kontrolle*, S. 111–180; HÖRATH, *Prostituiertenverfolgung*, S. 599 f., 604–625; HÖRATH, *Zuhälter im Visier*, S. 384–406; THOBEN, *Prostitution in Nürnberg*, S. 554–576, 589 ff., 613–620, 622–648; HAUSTEIN, *Zur Geschichte*, S. 239–242, 269 f. TIMM, *Sex with a purpose*, S. 244 ff. Näheres hierzu in Kapitel 4.

²² Vgl. weitestgehend die zuvor genannten Literaturhinweise. Näheres hierzu in Kapitel 4. Zum Thema der Schutz- und Vorbeugungshaft, siehe v. a. HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 92–101, 128–138.

²³ FRAENKEL, *Doppelstaat*, S. 49, 113 ff., 123 f., 126. Fraenkels Theorie des „Doppelstaates“ ist dabei noch sehr viel facettenreicher. So erschöpft sich dessen Charakterisierung weder im Dualismus von „Staat“ und „Partei“ der NSDAP noch in jenem vielleicht naheliegenderen Gegensatzpaar von „rechtlich“ und „nicht rechtlich“. Der „Doppelstaat“ basierte laut Fraenkel vielmehr auf einem Konglomerat unterschiedlichster Entscheidungen, Handlungen und Akteure, die allesamt und keineswegs immer eindeutig den Polen des „Normen“- oder „Maßnahmenstaates“ zugeordnet werden konnten. Der „Normenstaat“ konnte sich somit dem „Maßnahmenstaat“ andienen und inkorporieren, der „Maßnahmenstaat“ hingegen durchaus Gesetze haben, die eigentlich dem „Normenstaat“ zuzurechnen waren. Vgl.: FRAENKEL, *Doppelstaat*, S. 51 f., 55–58, 75 f., 106, 113, 284–295. An dieser Stelle sei aber lediglich auf die eine Ausformung des „Doppelstaates“ eingegangen, die sich überwiegend mit

staatlichen und institutionellen Auseinandersetzung mit dem Sexgewerbe Kontinuitäten aus der Zeit vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten; in welchen Bereichen kam es hingegen zu Brüchen im Vergleich vor allem zur Rechtsprechung in der Weimarer Republik? Welche Konsequenzen zeitigte das wiederum für Frauen und Männer, die sich zu dieser Zeit als Prostituierte und Zuhälter im Rotlichtmilieu bewegten?

Zuvorderst bedeutete dies sicherlich, dass Betroffene auf der einen Seite immer noch mit den herkömmlichen legalen – also normenstaatlichen – Sanktionen rechnen mussten, die das Strafgesetzbuch sowie weitere rechtliche Bestimmungen zur Prostitution auch überwiegend schon im Weimarer System geboten hatten. Sie traten zudem im Zweifelsfall weiterhin mit den auch zu einem wesentlichen Teil bereits vor 1933 in ihren Positionen tätigen Akteuren von Polizei, Fürsorge und/oder Justiz in Interaktion. Auf der anderen Seite liefen sie allerdings Gefahr, dass die einzelnen und hierfür eigens abgestellten Verantwortlichen zusätzlich extra-legal – dementsprechend maßnahmenstaatlich – handelten, und sie das in letzter Konsequenz nicht nur die Freiheit, sondern sogar das Leben kostete.²⁴

Allerdings muss man davon ausgehen, dass es von 1933 bis 1945 kein einheitliches staatliches Vorgehen gegen Angehörige des Prostitutionsmilieus gab. Ähnlich wie es keine „Stunde Null“ der nationalsozialistischen „Repressionen, die sich gegen die als ‚Asoziale‘ und ‚Berufsverbrecher‘ stigmatisierten Personengruppen richteten“,²⁵ beziehungsweise keinen „Gesamtplan“ zur „Vernichtung der ‚Asozialen‘“ oder gar zu einer „Endlösung der sozialen Frage“ gab,²⁶ wurden auch Prostituierte und Zuhälter nicht mittels eines ausschließlich hierfür erdachten Systems umfassend schikaniert, terrorisiert oder vernichtet. Die von der Historikerin Gisela Bock in einem Aufsatz aus dem Jahr 1980 zum Beispiel aufgestellte These, dass, „[k]aum an der Macht“, die „Nazis Tausende, eher Zehntausende Prostituierte [verhafteten]“,²⁷ ist dabei nicht ohne Weiteres belegbar.

Julia Hörath, geschichtswissenschaftlich arbeitende Politologin, hat für ihre Forschungen zur Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ in die frühen Konzentrationslager des „Altreiches“ anschaulich eine Art Phasenmodell entwickelt.²⁸ Dieses trägt in hohem Maße auch für den hier betrachteten Kreis von

der Parallelität „legaler“ und „extra-legaler“ Ansätze im NS-Staat beschreiben lässt. Hörath macht die Theorie Fraenkels ebenfalls in weiten Teilen zur Grundlage ihrer Forschungen; vgl. HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Auch: HÖRATH, Prostituiertenverfolgung, S. 597 f.; HÖRATH, Zuhälter im Visier, S. 403 f.

²⁴ Näheres hierzu in Kapitel 4.

²⁵ HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 15 f.

²⁶ AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 217 f., 220.

²⁷ BOCK, „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“, S. 83.

²⁸ Hörath lehnt sich dabei an verschiedene Erklärungsansätze für die Entwicklung der KZ des „Dritten Reiches“ zu einem Instrument der umfassenden Gegnerbekämpfung bzw. -beseitigung („rassische Generalprävention“) an. Das „Stufenmodell“, also die Unterscheidung zwischen „frühen Lagern“ bis 1933/34 und dem spätestens bis Kriegsbeginn endgültig etablierten System der nationalsozialistischen KZ, sowie die „Kontinuitätsthese“, die davon

Prostituierten und Zuhältern. Hörath geht dabei für die Jahre 1933 bis 1937/38 von einer „Phase des praktischen Experimentierens“ aus. In dieser wurden von unterschiedlichen Akteuren wie zum Beispiel Vertretern und Vertreterinnen der inneren Verwaltung, der Polizeidienststellen oder der Fürsorgebehörden etliche Handlungsmodi zur „Bekämpfung und endgültige[n] Überwindung unerwünschter sozialer Verhaltensweisen, die man als Ausdruck erbblologischer ‚Minderwertigkeit‘ ansah“,²⁹ zunächst erprobt.³⁰ Das konnte Razzien, die auf bestimmte Gruppen abzielten, die Verhängung der Schutz- und Vorbeugungshaft, die Anordnung von Sicherungsverwahrung sowie weitere „präventiv“ ergriffene Schritte gegen „Gemeinschaftsfremde“, wie zum Beispiel, dass der „fürsorgerechtliche Arbeitszwang“ nach Paragraph 20 der „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ (RFV) ausgesprochen wurde, umfassen.³¹ Bei alledem, darauf weist Hörath ausführlich hin, konnten die Initiatoren und ausführenden Organe dieser Maßnahmen auf bereits seit dem Kaiserreich vorhandene Ideen der Rassenhygiene und der Kriminologie zurückgreifen, wie mit Devianz und Delinquenz umzugehen sei.³² Der Machtantritt der Nationalsozialisten 1933 hatte in diesen Bereichen schlicht eine „Ent-

ausgeht, dass die „Geschichte der Lager nicht durch Entwicklungssprünge gekennzeichnet war, sondern auf kumulativer Radikalisierung beruhte“ (HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 12) werden somit in ihrer Studie kritisch rezipiert, untersucht und neu bewertet. Vgl. weiterführend HERBERT, Von der Gegnerbekämpfung; PINGEL, Konzeption. Auch: OSTERLOH/WÜNSCHMANN, Gefangen im Terror, S. 15–24.

²⁹ HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 25.

³⁰ Siehe hierzu die Teile 2 bis 6 in HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“; speziell verwiesen sei auf die folgenden Stellen hierin: S. 15 f., 75 f., 283 f., 330.

³¹ Hierzu ebenfalls die Teile 2 bis 6 in HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. In Bezug auf den „fürsorgerechtlichen Arbeitszwang“ nach § 20 der „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ (RFV), der Empfängern von Wohlfahrtshilfen durch die Fürsorgestellen auferlegt und in Arbeitsanstalten und Lagern wie z. B. dem KZ Dachau vollzogen werden konnte, sei auf die folgenden Stellen hierin besonders hingewiesen: S. 106–118, 254–258. Vgl. AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 80, 138, 188; RIEDEL, Häftlinge, S. 88 f. Zusätzlich: Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1000: Schreiben Staatsministerium des Innern an die Regierungen, Kammern des Innern und die Kommandantur des Konzentrationslagers Dachau, München, 22. 11. 1934, betr. Vollzug des § 20 RFV (Arbeitszwang), Bl. 35, wo es auf S. 1 lautet: „Mit der Einweisungsmöglichkeit in das Konzentrationslager [zum Vollzug des § 20 RFV] ist den Fürsorgeverbänden ein neues, wirksames Zuchtmittel gegen asoziale Personen in die Hand gegeben“.

³² Die Begriffe der Devianz und Delinquenz beschreiben beide ein vom geltenden gesellschaftlichen Normen- und Wertekanon abweichendes Verhalten. Ihr Gebrauch und ihre Anwendung auf Personen sind gleichzeitig immer mit einer Wertung verbunden. Delinquenz ist hierbei als ein Teil der Devianz zu verstehen bzw. als ein deviantes Verhalten einzuordnen, das gegen Rechtsnormen verstößt, und das damit im Kontext der Kriminalität anzusiedeln ist. Devianz bei Frauen wird vielfach mit ihrem Sexualverhalten in Korrelation gebracht. Beide Begriffe stammen vorrangig aus der Soziologie. Siehe für eine Annäherung an die Definitionen von Devianz und Delinquenz, z. B. SCHIKORRA, Grüne und schwarze Winkel, S. 104 ff.; CREW, Germans on Welfare, S. 206 ff. Auch: KRUMPAL/BERGER, Devianz und Subkulturen; BECKER, Außenseiter; HÄFELE, Die Stadt, das Fremde.

grenzung“ unter der Auflösung vorangegangener „rechtlicher Bindungen“ bewirkt.³³

An die Zeit des „Erprobens“ differenter und sich nach und nach zuspitzender Vorgehensweisen sowie Methoden im Umgang mit gesellschaftlich Randständigen während der ersten vier Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft fügte sich schließlich, um weiter mit Hörath zu sprechen, ab 1937/38 eine „Phase der Zentralisierung, Systematisierung und quantitativen Ausweitung sozialassistischer und kriminalpräventiver Verfolgung“ an.³⁴ Eklatant befördert und gesteuert wurden diese Prozesse ihrerseits dadurch, dass der Polizeiparat spätestens im Sommer 1937, unter Lenkung Heinrich Himmlers sowie mit der Schaffung des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA), vereinheitlicht beziehungsweise zentralisiert wurde.³⁵ Die Razzia vom März 1937 gegen „Berufsverbrecher“, die Verabschiedung des Grunderlasses Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei am 14. Dezember 1937 ebenso wie die im Jahr darauf folgende sogenannte „Aktion Arbeitsscheu Reich“, mit der massenweisen Festsetzung „Asozialer“ im April und Juni,³⁶ gaben diesem Stadium seit 1937/38 maßgeblich sein Gepräge.³⁷ Ungeachtet zunächst der genaueren Umstände genannter Entwicklungen und Ereignisse – sie werden an anderer Stelle noch näher dargestellt – wird deutlich, dass man bei der Verfolgung sozialer Außenseiter gegen Ende der 1930er-Jahre strukturierter vorging, sie sich damit partiell wandelte und verschärfte. Hörath verweist anschließend auf eine nächste Phase nach Kriegsausbruch, die mit einer noch weiter ausgedehnten Anwendung der Zwangsmaßnahmen – allen voran der umfangreicheren Verweisung in die Konzentrationslager – als zusätzliche „Eskalationsstufe im nationalsozialistischen Terror“ gegen die als „asozial“ beziehungsweise kriminell eingestuften Kollektive zu verstehen ist.³⁸ Unter Rückgriff auf das von Hörath zur Erklärung und zeitlichen Einteilung der KZ-Verbringung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ entwickelte Phasenmodell, will die vorliegende Studie in einem breiteren Rahmen danach fragen, in welcher Weise die nationalsozialistische

³³ HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 330, siehe hierin auch: S. 35–58, 138 ff.

³⁴ Vgl. ebd., S. 15 sowie Teil 7 darin, hier: S. 283–315.

³⁵ Ebd., S. 285 ff. Auch: LIESKE, Unbequeme Opfer?, S. 93 f.; Deutsche Hochschule der Polizei, Ordnung und Vernichtung, S. 147 f., 312 f.

³⁶ Die genannten Verhaftungswellen 1937/38 führten zu einem Anstieg der Häftlingszahlen in den KZ. Der Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei von 1937 spezifizierte und erweiterte den Zugriffsradius der Polizei auf Personen, die in Vorbeugungshaft genommen werden sollten. Er wurde zur Basis der Verweisung von „Asozialen“ in die Lager. Vgl. grundlegend WAGNER, Vernichtung der Berufsverbrecher, S. 98; ROTH, Von den „Antisozialen“, S. 69; WACHSMANN, From Indefinite Confinement, S. 176; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 139; FROMMEL, Verbrechensbekämpfung, S. 193; LIESKE, Unbequeme Opfer?, S. 96–105; WACHSMANN, KL, S. 172–180. Näheres zu den Razzien und zum Grunderlass in Kapitel 4.2.

³⁷ HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 288–315.

³⁸ Ebd., S. 16, 315–321.

Willkürherrschaft Prostituierte und Zuhälter betraf und inwiefern sie überhaupt zu Leidtragenden jener beschriebenen Repressalien wurden.

Ohne Zweifel, das belegt auch die Forschung zum näheren Umfeld des hier ausformulierten Untersuchungsgegenstandes, nahm das „Dritte Reich“ beim Thema Prostitution eine ambivalente Haltung ein. Diese bewegte sich zwischen ideologischen Vorgaben, Vorstellungen wie Ansprüchen einerseits sowie eher rationalen, pragmatischen Anliegen andererseits: Milieuangehörige befanden sich somit als „Asoziale“ respektive „Gemeinschaftsfremde“ scheinbar eindeutig außerhalb der „Volksgemeinschaft“. Durch ihr deviantes und ihr – besonders für Zuhälter relevant – delinquentes Verhalten galten sie gar als „Schädlinge“, als „Parasiten“ am „Volkskörper“.³⁹ Außerdem stellten sich die Nationalsozialisten gerade in ihrer Konsolidierungsphase als erklärte Gegner des Sexgewerbes dar, die Sitte und Anstand entscheidend heben sowie der Ausbreitung venerischer Krankheiten massiv entgegenwirken wollten.⁴⁰ Adolf Hitler hatte darüber hinaus bereits in „Mein Kampf“ die Prostitution per se als „Schmach der Menschheit“ bezeichnet, die als die Hauptursache der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten – er rekurierte hierbei vor allem auf die Syphilis – zur „Entartung“ ganzer „Kulturvölker“ geführt habe und deshalb mit dem Ziel ihres „endliche[n] Abbau[s]“ zu bekämpfen sei.⁴¹ Diese vorwiegend weltanschaulichen Ansätze machten Personen aus dem Prostitutionsumfeld, und speziell Prostituierte, unter der spätestens seit dem Kaiserreich gängigen Annahme, sie seien die obligatorischen Infektionsquellen venerischer Krankheiten,⁴² zu gesellschaftlichen Außenseitern und rechtfertigten vermeintlich ihre Diffamierung, Benachteiligung, Inhaftierung, Verletzung wie auch nicht selten ihre Ermordung.⁴³

Dennoch ging es zwischen 1933 und 1945 keineswegs darum, das System der Prostitution tatsächlich zu demontieren oder womöglich abzuschaffen. Das Milieu sollte vielmehr beaufsichtigt, wirksam kontrolliert und seine Beteiligten bei Bedarf gemäßregelt und sanktioniert werden. Das Ziel war, das Sexgewerbe im öffentlichen Raum unsichtbar zu machen oder anders ausgedrückt, die „Reinhaltung des

³⁹ Der Berliner Kommunalverwalter Josef Tress schrieb Anfang der 1940er-Jahre vom „Parasitentum“ der „Dirnen [und] Zuhälter“ insbesondere in Großstädten des Reiches; vgl. TRESS, Die Asozialenfrage, S. 182. Siehe zu den Begrifflichkeiten SCHMITZ-BERNING, Vokabular, S. 667–670. Auch: SCHNORR, Jenseits der „Volksgemeinschaft“?, S. 111.

⁴⁰ KÖNIG, Kondom, S. 123f.; ROOS, Backlash, S. 67, 69, 80f. Auch die Diskussionen um § 361, 6 a RStGB (1933) sind hierfür interessant; vgl. AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 185; TIMM, Ambivalent Outsider, S. 193.

⁴¹ HITLER, Mein Kampf, S. 275. Auch: ROHNE, Dirne und polizeiliche Praxis, S. 770f. Vgl. ROOS, Backlash, S. 78 ff.

⁴² STEINBACHER, Wie der Sex, S. 88. Auch: FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S. 110.

⁴³ Vgl. GELLATELY/STOLTZFUS, Social Outsiders, S. 12; NOAKES, Social Outcasts, S. 91 f.; TIMM, Ambivalent Outsider, S. 197; GLESS, Reglementierung, S. 90; KOLATA, Sozialdisziplinierung, S. 330. Näheres hierzu in Kapitel 4.

Straßenbildes“.⁴⁴ Für die Frauen, die Sex verkauften, bedeutete dies zuvorderst, sich erneuten Reglementierungen unterwerfen zu müssen sowie sich fortgesetzt regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Zugleich waren sie von erheblichen Zwangsmaßnahmen wie Haft, Arbeitshaus- oder Lagerverbringung und Sterilisation sowie Abtreibung bedroht.⁴⁵ Die Zuhälter mussten mit drastischen Bestrafungen rechnen, wodurch sie unmittelbar als Nutznießer der Prostituierten und ihres Gewerbes wegfielen.⁴⁶ Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges machte sich der NS-Staat sodann das Prostitutionsmilieu stärker dienstbar und explizit zunutze: Ab diesem Zeitpunkt wurde nicht nur zur umfassenderen polizeilichen Kontrolle der Prostitution, die zwangsweise Kasernierung von Frauen, die ihr Geld durch sexuelle Dienstleistungen verdienten, in deutschen Städten wieder offiziell angeordnet. Die Machthaber richteten zusätzlich sowohl im Reich als auch in den annektierten und besetzten Gebieten verschiedene aufgrund des Kriegszustandes angeblich erforderliche Bordellformen zur sexuellen „Versorgung“ von „Fremd“- und Zwangsarbeitern, Soldaten, Offizieren der Wehrmacht sowie „privilegierten“ KZ-Insassen ein. Das „Dritte Reich“ wurde ab Herbst 1939 somit gewissermaßen selbst zum „Zuhälter“ und griff, indem es zum Beispiel für seine besonderen Bordelleinrichtungen teilweise langjährige Prostituierte engagierte, gezielt auf spezifische Kenntnisse aus dem Milieu zurück.⁴⁷

Die kanadische Historikerin Annette F. Timm indessen hat in ihren Forschungen zur Bevölkerungspolitik und Gesundheitsfürsorge in Deutschland im 20. Jahrhundert den Blick auf die Rolle der Prostituierten im „Dritten Reich“ gerichtet. Diese versteht sie im Kontext der NS-Ideologie schlechterdings als „[t]he [a]mbivalent [o]utsider“.⁴⁸ In Bezug auf die staatliche Wahrnehmung von Prostitution und der hierin tätigen Frauen geht Timm des Weiteren von drei Entwicklungsphasen zwischen 1933 und 1945 aus: „(1) the rhetorical and legal marginalization of prostitutes; (2) the growing acceptance of prostitution in practice; and (3) the subordina-

⁴⁴ Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1933, Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung I/A/94/13, 1933, Sp. 227–230, hier: Sp. 227. Auch abgedruckt in: AYASS, „Gemeinschaftsfremde“, S. 3f. Vgl. zudem AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 185; FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S. 111.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 115–139; TIMM, Ambivalent Outsider, S. 200–206; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 186–189; EBBINGHAUS, Prostituiertenjäger, S. 85; SOMMER, KZ-Bordell, S. 35f. Auch: SCHNORR, Jenseits der „Volksgemeinschaft“?, S. 125f.

⁴⁶ Vgl. FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S. 115; HÖRATH, Zuhälter im Visier, S. 384–388; 394–402.

⁴⁷ Vgl. ALAKUS/KNIEFACZ/VORBERG, Sex-Zwangsarbeit, S. 43; KÖNIG, Kondom, S. 125; TIMM, Ambivalent Outsider, S. 192f.; PAUL, Zwangsprostitution, S. 132ff.; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 192; FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S. 152ff.; SOMMER, KZ-Bordell, S. 36f. Auch: GOLLA, „Die Dirne“, S. 49–52; SCHNORR, Jenseits der „Volksgemeinschaft“?, S. 126f.

⁴⁸ So schon der Titel ihres Artikels: TIMM, Ambivalent Outsider.

tion of prostitution policy to the war effort“.⁴⁹ Hiermit beschreibt Timm teilweise die bereits angedeutete Diskrepanz zwischen Ideologie und Praxis im Verhältnis des „Führerstaats“ zum Prostitutionsmilieu: Anfangs bemühten sich die Nationalsozialisten darum, Prostituierte im Vergleich zum Weimarer System wieder stärker reglementieren zu können – Julia Roos wiederum hat dies explizit mit den Folgen eines schon seit den späten 1920er-Jahren festzustellenden „Backlash against Prostitutes’ Rights“⁵⁰ in Zusammenhang gebracht und derart benannt.⁵¹ Um 1936/37 kam es dann zu einem Umdenken auf Staatsebene. Das „Potential“ der Prostituierten zur Befriedigung „notwendiger“ männlicher Sexualbedürfnisse, besonders im Zuge von Kriegshandlungen, ebenso wie auch zur vermeintlich wirksamen Verhinderung von homosexuellen Beziehungen unter Männern, wurde in den Vordergrund gerückt. Timm macht dies daran fest, dass zum einen bereits 1936 der Beschluss gefasst wurde, als „dringliche Notwendigkeit“, Militärbordelle zu schaffen.⁵² Zum anderen zieht sie zur Untermauerung ihrer These eine Rede Himmlers vor den SS-Gruppenführern am 18. Februar 1937 heran, in der dieser Erläuterungen zur Unvereinbarkeit eines gleichzeitigen Vorgehens gegen Homosexualität und Prostitution anstellte und eben jene beiden Bereiche offenbar als miteinander in einer Art Wettkampf liegend verstand. Himmler versprach hierbei, dass der NS-Staat in Zukunft auf dem „Gebiet“ der Prostitution „großzügig bis dorthinaus sein“ würde. Man könne nicht – so Himmler weiter – „einesteils verhindern wollen, daß die ganze Jugend zur Homosexualität abwandert und andererseits jeden Ausweg sperren“.⁵³ Das sei, in seiner Wahrnehmung, „Wahnsinn“, denn „[s]chließlich bringt jede Möglichkeit, mit Mädchen in Großstädten zusammenzukommen – auch wenn es für Geld ist –, die ich zusperre, ein großes Kontingent auf die andere Seite“.⁵⁴ Ab 1939 schließlich, das stellte Timm ebenso fest, ging der NS-Staat nachweislich dazu über, die im Sexgewerbe tätigen Frauen für die „Erfordernisse“ des Zweiten Weltkrieges gezielt auszunutzen und in den eigens hierfür geschaffenen Bordellen zu beschäftigen.⁵⁵

In Anbetracht dieses während der NS-Zeit wahrnehmbaren Widerstreits zwischen ideologischen Maßgaben und praktischen Handhabungen der Prostitution –

⁴⁹ Ebd., S. 192. Ihre Konzeption hat Timm in einem wenig später erschienenen Aufsatz vertieft und auf die gesamte Behandlung von Sexualität im „Dritten Reich“ bezogen. Vgl. TIMM, *Sex with a purpose*.

⁵⁰ ROOS, *Backlash*, S. 67 ff., 71–80.

⁵¹ TIMM, *Ambivalent Outsider*, S. 194 f. Auch: TIMM, *Sex with a purpose*, S. 228–237.

⁵² BAArch Berlin R 36 Nr. 1826: Niederschrift über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages, Hamburg, 27.2.1936, Bl. 103. Auch zit. in: PEUKERT, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*, S. 281. Vgl. TIMM, *Ambivalent Outsider*, S. 195; FREUND-WIDDER, *Frauen unter Kontrolle*, S. 154; PAUL, *Zwangsprostitution*, S. 12.

⁵³ Rede Heinrich Himmlers vor den SS-Gruppenführern zum Thema Homosexualität, 18.2.1937, zit. nach: SMITH/PETERSON, *Geheimreden*, S. 98.

⁵⁴ Ebd. Vgl. TIMM, *Ambivalent Outsider*, S. 195–201; TIMM, *Sex with a purpose*, S. 237–246; FREUND-WIDDER, *Frauen unter Kontrolle*, S. 154 f.; PAUL, *Zwangsprostitution*, S. 12.

⁵⁵ TIMM, *Ambivalent Outsider*, S. 201–205; TIMM, *Sex with a purpose*, S. 246–255.

und vor allem, wie mit den Ergebnissen Timms' dargelegt, hinsichtlich der ambivalenten Position der Prostituierten – wurde jedoch auch zwischen 1933 und 1945 das „männliche Recht“ auf Sex nicht hinterfragt. Jener Anspruch des Mannes, den weiblichen Körper jederzeit und im Zweifelsfall gegen Bezahlung sexuell in Anspruch nehmen und gebrauchen zu können, stand somit keineswegs zur Debatte.⁵⁶ Nähere Eingrenzung erfuhr lediglich, unter Androhung von Strafe bei Zuwiderhandeln, wo, wie und durch wen auf die Frau – in diesem Kontext, die Prostituierte – zugegriffen werden durfte; ihre „herkömmlichen“ Zuhälter sollten idealerweise davon ausgeschlossen sein. Der Tatsache bewusst, dass die Nationalsozialisten Prostitution und Prostituierten zum Teil sehr widersprüchlich begegneten, rückt die vorliegende Studie nun vorrangig die Menschen innerhalb des Milieus in den Fokus des Interesses und will erstmals für die deutschsprachige Forschung die Gruppen von Prostituierten wie Zuhältern in der Zeit von 1933 bis 1945 gleichgewichtig nebeneinander und in Korrelation zueinander betrachten. Dabei soll ermittelt werden, welche Folgen die nationalsozialistische Diktatur für diese Beteiligten des Sexgewerbes haben konnten, was sich für sie währenddessen und im Vergleich zur Weimarer Republik änderte, aber auch, was eventuell unverändert blieb. Hierfür ist nicht zuletzt eine Erweiterung des zeitlichen Rahmens auf die Jahre vor 1933, mindestens bis 1927, als das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit seinen weitreichenden Folgen für den staatlichen und gesellschaftlichen Kontext der Prostitution verabschiedet wurde, an vielen Stellen der Untersuchung unerlässlich. Somit wird der Zeitraum von der späten Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahr 1945 abgedeckt. Wichtige „Zäsuren“ während des „Dritten Reiches“ schließlich, die Prostituierte und Zuhälter betreffen konnten, dienen der Analyse immer wieder als Orientierungspunkte: Rekurse also, zum Beispiel auf die Verschärfung des Strafgesetzbuches 1933/34, den Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung von 1937, beziehungsweise die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ 1937/38, oder den Kriegsausbruch mit einer zunehmenden Entgrenzung von Gewalt, sind geeignet, die Argumentationslinien immer wieder zu überprüfen und zu schärfen.

Die Beschäftigung mit dem Thema Prostitution wirft zwangsläufig die Frage auf, welcher Personenkreis innerhalb des Prostitutionsmilieus betrachtet wird. Im Folgenden stehen Frauen, die heterosexuellen Geschlechtsverkehr anboten, und ihre männlichen Zuhälter während des „Dritten Reiches“ im Fokus. Das ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass diese Rollen- und Geschlechterverteilung wahrscheinlich – zur Zeit des Nationalsozialismus und auch bis heute – die im Prostitutionsmilieu am häufigsten zu beobachtende Konstellation ist. Demzufolge sind in den Archiven hierzu zahlreichere beziehungsweise auf dem Rechercheweg noch eher nachzuvollziehende Quellen auffindbar, als etwa zur homosexuellen Prostitu-

⁵⁶ Vgl. PAUL, Zwangsprostitution, S. 134; SCHULTE, Sperrbezirke, S. 191; AMESBERGER/AUER/HALBMAYR, Sexualisierte Gewalt, S. 28 f.; JELINEK, Das weibliche Nicht-Opfer, S. 10–16. Auch: SCHNORR, Jenseits der „Volksgemeinschaft“?, S. 126–132.

tion, die von Männern ausgeübt wurde. Hinzu kommt, dass Homosexualität, und damit auch die von „Strichern“ angebotene Prostitution, im NS-Staat unter völlig anderen Voraussetzungen wahrgenommen, behandelt und strafrechtlich geahndet wurden als die im Vordergrund stehenden heterosexuellen prostitutiven Kontakte von Frauen: Der Prostitutionsparagraf 361, 6 RStGB regelte ausschließlich die weiblich-heterosexuelle Prostitution, die „natürliche Unzucht“. Die männlich-homosexuelle Prostitution wurde aber als Teil der „widernatürlichen Unzucht“ mittels Paragraf 175 im Reichsstrafgesetzbuch sanktioniert.⁵⁷ Sexuelle Dienstleistungen von Jungen und Männern für Männer fielen somit im „Dritten Reich“ unter das Sachgebiet der Ahndung und Verfolgung von Homosexualität und nicht unter jenes der Prostitutionsbekämpfung.⁵⁸ Nichtsdestotrotz fließen einige Forschungs-

⁵⁷ LÜCKE, Hierarchien der Unzucht, S. 50f. Bereits in Kaiserreich und Weimarer Republik hatten gleichgeschlechtlich begehrende Freier und männliche Prostituierte – so formuliert es Martin Lücke – als etwas „eminent Erklärungsbedürftiges“ gegolten. Diese Gruppen wurden als eine Bedrohung der normativ empfundenen heterosexuellen Männlichkeit wahrgenommen. In der sich im Kaiserreich formierenden und während der Weimarer Zeit institutionalisierenden Fachdisziplin der Sexualwissenschaft wurde der männlichen Prostitution eine gesonderte Aufmerksamkeit gewidmet und generelle Diskurse über Homosexualität umfassten auch das Phänomen der männlichen Prostitution. Strafrechtlich waren seit Inkrafttreten des RStGB von 1871 mit dem § 175 RStGB „nur“ allgemeine mann-männliche Sexualekontakte und die Sodomie mit Tieren einheitlich geregelt und strafbar. Die nationalsozialistische Verfolgung homosexueller Männer – die lesbische Sexualität blieb straffrei – vollzog sich primär dann über die 1935 erfolgte Verschärfung und Ausdifferenzierung des § 175 RStGB; vgl. LÜCKE, Männlichkeit in Unordnung, S. 13–18; ZINN, „Aus dem Volkskörper entfernt“?, S. 275, 283ff. Auch: § 175 RStGB (1871, 1935). Zur Situation gleichgeschlechtlich begehrender Frauen im „Dritten Reich“, siehe die Publikationen von Claudia Schoppmann. Auch: CLOWES HUNEKE, Duplicity of Tolerance; MARHOEFER, Lesbianism. Bezüglich der „Bekämpfung der lesbischen Liebe“ hieß es zeitgenössisch, dass „hier die Gefahr für den Bestand des Volkes absolut nicht so groß wie bei den Homosexuellen“ sei, es wurde davon ausgegangen, dass Frauen nur mangels heterosexueller Angebote gleichgeschlechtliche Sexualekontakte eingingen; Vortrag des Leiters der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität, Kriminalrat Josef Meisinger, im April 1937, abgedruckt in: GRAU, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 153.

⁵⁸ Das Ansinnen, alle Formen abweichender Sexualität aus der Öffentlichkeit zu verbannen, galt sowohl für die Verfolgung von Strichern und ihren Freiern, als auch für sich prostituierende Frauen. Doch zeigten sich gerade vor dem Hintergrund der Radikalität der Homosexuellenverfolgung, die auf eine „Ausmerze“ gleichgeschlechtlichen Begehrens von Männern und die „Ausrottung“ der „Krankheit“ Homosexualität abzielte, andere Intentionen der NS-Machthaber in diesem Bereich wie in Bezug auf weibliche Prostituierte, die „in erster Linie dann belangt“ wurden, „wenn sie gegen polizeiliche Vorschriften oder Verordnungen“ verstießen. Auch wurden die Freier der männlich-homosexuellen Prostitution stark strafrechtlich wahrgenommen und verfolgt, während die Kunden der weiblich-heterosexuellen Prostitution in der öffentlichen Wahrnehmung überhaupt keine Rolle zu spielen schienen. Vgl. LÜCKE, Hierarchien der Unzucht, S. 56f. Mit Martin Lücke gesprochen, gab es im „Dritten Reich“ zwei unterschiedliche „Prostitutionsregime“: Die weiblich-heterosexuelle Prostitution unterlag einem „reglementaristische[n] Prostitutionsregime“, d. h. sie war grundsätzlich akzeptiert, wurde aber polizeilich und gesundheitsbehördlich überwacht und bei Bedarf geahndet. Die männlich-homosexuelle Prostitution wurde unter

ergebnisse zu diesem Thema gerade im Abschnitt „Alltag“ in den hierfür geeigneten Passagen mit ein.⁵⁹ Eine erschöpfende Darstellung dieses Sachverhaltes kann und soll jedoch nicht Anspruch dieser Studie sein, die sich vorrangig den Frauen in der Prostitution und den Männern, die sich hieran finanziell bereicherten, widmet.

Betrachtet werden die Erfahrungen, die die Frauen und Männer im Prostitutionsmilieu mit und während des „Dritten Reichs“ machten, nun im Weiteren anhand von Quellenkorpora, die vorwiegend aus dem bislang unter dieser thematischen Schwerpunktsetzung kaum beachteten deutschen Südwesten beziehungsweise aus den drei Großstädten Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim stammen.⁶⁰ Ausschlaggebend für diese Auswahl ist, dass Prostitution in den Jahren 1933 bis 1945, wie auch schon weit davor, als ein überwiegend großstädtisches Phänomen wahrgenommen wurde.⁶¹ In den urbanen Zentren – so die damals zeitgenössische Konnotation – trat die Prostitution erst massenhaft in Erscheinung und begünstigte damit ursächlich die Verbreitung venerischer Krankheiten.⁶² Die „glatten Pflaster der Großstadt“ waren, wie es der „Völkische Beobachter“ zum Beispiel im April 1936 formulierte, im Besonderen dazu geeignet, dass viele darauf „aus[glitten] [...] und von Stufe zu Stufe sanken“.⁶³ Dadurch erst sammelte sich dort vermeint-

einem „prohibitive[n] Prostitutionsregime“ verfolgt, es waren also folglich beide, die männlichen Prostituierten und ihre Freier, kriminalisiert und sie wurden auf jeden Fall mit Strafen belegt; LÜCKE, Hierarchien der Unzucht, S. 58. Vgl. MÜLLER, Ausgrenzung der Homosexuellen, S. 184f.

⁵⁹ Näheres hierzu in Kapitel 2.

⁶⁰ Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim waren im Jahr 1933 die einzigen Städte Badens und Württembergs, die über 100 000 Einwohner hatten; Statistisches Reichsamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 52, Berlin 1933, S. 7. Laut Definition der Internationalen Statistikkonferenz von 1887 sind Großstädte alle Städte mit mindestens 100 000 Einwohnern; Bulletin de L'institut international de statistique 2/1, Rom 1887, S. 212

⁶¹ Zum Thema der Korrelation von Prostitution und Großstadt: BLASCHKO, Prostitution, S. 1229; ROHNE, Dirne und polizeiliche Praxis, S. 769; FLEXNER, Prostitution in Europe, S. 5. Vgl. OMRAN, Frauenbewegung und „Judenfrage“, S. 127; BRÜNING, Prostitution in der DDR, S. 14f. Auch nach 1945 änderte sich diese Wahrnehmung nicht grundlegend. Ein Bericht des Polizeipräsidiiums Stuttgart z. B. hielt 1952 Folgendes fest: „Die Großstädte sind erfahrungsgemäß Brutstätten für die Prostitution. [...] [D]ie Lösung der Dirnenfrage [stellt] eben ein ‚heißes Eisen‘ für eine Großstadt [dar]“; Stadtarchiv Stuttgart 2019 Nr. 59: Bericht des Polizeipräsidiiums, Kriminalpolizei, Dienststelle 7, Stuttgart, 17. 11. 1952, betr. Maßnahmen gegen das Dirnenunwesen in Stuttgart. Errichtung von Dirnenunterkünften, S. 4, n. fol.

⁶² Vgl. LINSER, Geschlechtskrankheiten, S. 23; Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1002: Entwurf: Die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung und Vorschläge über zukünftige Gestaltung, o. O., o. D., S. 27f., Bl. 246; Rede des Stadtrats Friedrich Ettwein vor Ratsherren der Stadt Stuttgart, Stuttgart, 24. 10. 1935, zit. nach: AYASS, „Gemeinschaftsfremde“, S. 61–63, hier: S. 61. Hierzu auch OMRAN, Frauenbewegung und „Judenfrage“, S. 161; FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S. 111; RÖGER, Kriegsbeziehungen, S. 59.

⁶³ Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1001: Zeitungsartikel „Wer leben will, muß arbeiten!“, in: Völkischer Beobachter 96, 5. 4. 1936, Bl. 145.

lich der „Bodensatz der Bevölkerung“,⁶⁴ zu dem „Dirnen, Zuhälter und andere, die Volksgemeinschaft störende und belastende Menschen“ gehörten.⁶⁵ Der Berliner Kommunalverwalter Josef Tress ging Anfang der 1940er-Jahre in seinen Auseinandersetzungen zur „Asozialenfrage“ mit noch einmal deutlicheren Worten davon aus, dass die „Großstadt [...] der gefährlichste Infektionsherd der Verwahrlosung“ sei. „Halbwelt und Unterwelt“ würden dort „nicht nur ganzen Straßenzügen ihr Gepräge“ geben, sondern auch „alle Einzelbezirke“ einer Großstadt wiesen ihre „Treff- und Sammelpunkte für Asoziale und Antisoziale“ auf. Die „Gewerbsunzucht“ sei dabei, laut Tress’ Meinung, sogar „von Haus aus spezifisch großstädtisch“,⁶⁶ und „Dirnen“ neigten, gemeinsam mit ihren Zuhältern, ebenso wie mit weiteren „gerissene[n] und primitive[n] Schnorrer[n], getarnte[n] Bettler[n], Betrüger[n] und Tagdiebe[n] der verschiedensten Schattierungen“, in den „Städten der unbegrenzten Möglichkeiten alle mehr oder weniger dazu [...] aus ihrem Parasitentum ein bequemes und einträgliches Gewerbe zu machen“.⁶⁷ Tress hatte bei seinen Ausführungen wahrscheinlich vor allem Berlin, wo er selbst tätig war, vor Augen gehabt – die Reichshauptstadt mit ihren zu diesem Zeitpunkt über vier Millionen Einwohnern stellte eine Metropole im klassischen Sinne dar.⁶⁸ Vermutlich dachte Tress aber auch an Hamburg, damals zweitgrößte Stadt im Reich und als Hafenstadt mitsamt Fremdenverkehr und bekannten Vergnügungsvierteln wie St. Pauli schon zu dieser Zeit traditionell mit dem Thema der Prostitution assoziiert.⁶⁹ Fragwürdig hingegen ist, ob Tress die städtischen Knotenpunkte der württembergischen und badischen Landesteile mit in seine Überlegungen zur „Asozialenfrage“ einbezogen wissen wollte, denn sie erfahren, im Gegensatz zu Berlin und Hamburg, die er an manchen Stellen wenigstens zur Illustrierung seiner Ausführungen nennt, keinerlei Erwähnung. Sie fallen ebenso aus anderem thematisch verwandten Schriftgut der Jahre 1933 bis 1945 weitestgehend heraus und die Forschungsliteratur zu „Asozialität“ beziehungsweise „Asozialen“ sowie zu Prostituierten und Zuhältern im „Dritten Reich“ hat sie bislang ebenfalls in hohem Maße ausgeblendet.⁷⁰ Doch auch in den drei größten Städten Württembergs und Badens – Stuttgart,

⁶⁴ TOMKOWIAK, „Asozialer, Nachwuchs“, S.40f.; MÜLLER, Stuttgart zur Zeit des Nationalsozialismus, S.86. Zur Formulierung des „Bodensatz der Bevölkerung“, siehe auch BAUR/FISCHER/LENZ, Menschliche Erblehre, S.420f.

⁶⁵ Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr.1001: Zeitungsartikel „Wer leben will, muß arbeiten!“, in: Völkischer Beobachter 96, 5.4.1936, Bl.145.

⁶⁶ TRESS, Die Asozialenfrage, S.188.

⁶⁷ Ebd., S.182.

⁶⁸ Vgl. Statistisches Landesamt Berlin (Hg.), Statistisches Jahrbuch 1999, S.29; SCHAAR-SCHMIDT, „In die Höhle des Löwen“; RIBBE, Auf dem Weg nach Germania?.

⁶⁹ Vgl. HARRIS, Selling Sex, S.32ff.; FREUND-WIDDER, Frauen unter Kontrolle, S.42; DÜCKER/Museum der Arbeit, Sexarbeit, S.286–293. Auch: BAJOHR, „Führerstadt“; WISCHMANN, Städtische Visualität.

⁷⁰ Ayaß hingegen geht in seiner Studie z. B. vielfach auf Stuttgart ein; vgl. AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S.75–88.

Karlsruhe und Mannheim – wurden die Fragen nach der Behandlung von „Gemeinschaftsfremden“, von „Asozialen“, und insofern auch von Prostituierten und Zuhältern während des Nationalsozialismus wahrgenommen, diskutiert und interpretiert.

Stuttgart, Zentrum des NSDAP-Gaues Württemberg-Hohenzollern, ließ sich unter dem von 1933 bis 1945 amtierenden Oberbürgermeister Karl Strölin⁷¹ die „systematische Bekämpfung der Asozialen“⁷² beziehungsweise die „Erziehung derartiger Menschen, die den Weg zur Volksgemeinschaft noch nicht gefunden haben“, ganz „besonders angelegen sein“⁷³. Die Landeshauptstadt forcierte, nachdem die Nationalsozialisten im Frühjahr 1933 relativ rasch die politische Macht in Württemberg übernommen und mit Wilhelm Murr als Reichstatthalter dort einen „Paladin des Führers“⁷⁴ installiert hatten,⁷⁵ eine „Asozialenpolitik“, die unter der

⁷¹ Strölin, Karl (1891–1963), der im Ersten Weltkrieg gedient und anschließend Rechts- und Staatswissenschaften studiert hatte, war 1931 in die NSDAP eingetreten und für diese im Gemeinderat. Er galt als überzeugter Nationalsozialist, der dennoch immer auch die Interessen der Stadt Stuttgart im Blick hatte. Seit Mitte März 1933 hatte er zudem schon als Staatskommissar für Stuttgart fungiert. Während des Zweiten Weltkrieges knüpfte er Kontakte zum Widerstand. In seinem Entnazifizierungsverfahren wurde er als minderbelastet eingestuft; vgl. SAUER, Strölin, S. 449 f.

⁷² Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1000: Schreiben, betr. Die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung und Vorschläge über zukünftige Gestaltung, o. O., o. D., S. 4 f., Bl. 88.

⁷³ Stadtarchiv Stuttgart 201/1–1000: Direktor des Wohlfahrtsamts Stuttgart, Die Bekämpfung der Asozialen in Stuttgart, o. O., 16. 8. 1937, S. 1, n. fol.

⁷⁴ MATTHIESEN, Wilhelm Murr, Reichstatthalter.

⁷⁵ Die NSDAP hatte sich in Württemberg bei den Reichstagswahlen am 5. 3. 1933 zunächst über 40 Prozent der Stimmen sichern können. Dann war am 8. 3. der SA-Führer Dietrich von Jagow durch Reichsinnenminister Wilhelm Frick mit den Vollmachten eines Reichspolizeikommissars für Württemberg, d. h. mit Exekutivgewalten ausgestattet worden. Anschließend hatte sich eine neue Landesregierung unter dem Staatspräsidenten und Reichstatthalter Wilhelm Murr mit Sitz in Stuttgart konstituiert und die Württembergische Politische Polizei wurde aus dem Polizeipräsidium ausgegliedert und direkt dem Innenministerium unterstellt. Sie diente fortan zugleich als Landeskriminalpolizeiamt und unterstand Hermann Mattheiß; ihre Leitung ging Ende des Jahres 1933 offiziell an Heinrich Himmler über und aus ihr wurde schließlich 1936 die Gestapo, Staatspolizeileitstelle Stuttgart. Ihren Sitz im „Hotel Silber“ behielt sie jedoch. Ein Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart war schon im April 1933 gebildet worden. Dieses tagte seitdem – und ab Herbst 1937 schließlich unter Vorsitz des „Blutrichters“ Hermann Cuhorst – im Justizgebäude in der Stuttgarter Urbanstraße. In dessen Lichthof wiederum befand sich eine zentrale Hinrichtungsstätte des NS-Regimes mit Schafott, wo in den Jahren von 1933 bis 1945 zahlreiche Häftlinge und Verurteilte aus dem gesamten südwestdeutschen Raum getötet wurden. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches am 30. 1. 1934 – welches de facto sämtliche Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergehen ließ – wurde schließlich der württembergische Landtag in Stuttgart aufgelöst. Spätestens mit der im Jahr darauf, 1934, in Kraft getretenen Deutschen Gemeindeordnung, war die Eingliederung Württembergs, und damit Stuttgarts, in den zentral gelenkten „Führerstaat“ vollzogen. Vgl. BACHER/BRAUN, Machtübernahme in Württemberg, S. 565, 571 f., 577 f.; MÜLLER, Stuttgart zur Zeit

Maxime „Wer leben will, muss arbeiten“⁷⁶ stand. Als „asozial“ identifizierte Personenkreise sollten möglichst weitreichend durch Behörden wie das Wohlfahrtsamt, die Kriminalpolizei und die Geheime Staatspolizei (Gestapo) registriert und anschließend diszipliniert werden. Hierzu schuf die Stadtverwaltung nicht nur 1934/35 die weit außerhalb Stuttgarts liegenden Beschäftigungs- und Bewerhungsanstalten Göttelfingen und Buttenhausen. Dorthin konnten unter anderem „arbeitsscheue Frauen oder Trinkerinnen“ sowie „recht junge Mädchen, die den Weg zur geordneten Arbeit nicht finden wollten und sich lieber dem Dirnenwesen hingaben“,⁷⁷ dauerhaft verwiesen werden.⁷⁸ Sie trieb zudem seit Anfang 1938 die Schaffung einer der großen regionalen „Asozialenkarteien“ mit voran.⁷⁹ Verantwortlich in dieser Sache war das Rassenpolitische Amt des Gaues Württemberg-Hohenzollern unter Gauamtsleiter Karl Ludwig Lechler. Die „Asozialenkartei“ sollte der Datenerhebung und -erfassung gesellschaftlicher Außenseiter zu deren anschließender erbbiologischer Einstufung dienen.⁸⁰ Das Städtische Wohlfahrtsamt Stuttgart unterstützte die Arbeiten an der „Asozialenkartei“ tatkräftig und sah hierin eine Möglichkeit, „Typen des asozialen Verhaltens“ beschreiben und erforschen zu können.⁸¹ „Dirnen“ und Zuhälter galten als solche „Typen“; sie wurden von der Stadt Stuttgart seit 1933 bei der „Asozialenbekämpfung“ ins Visier genommen.⁸² Der regionale Schwerpunkt der Stuttgarter Prostitution lag während des „Dritten

des Nationalsozialismus, S. 83, 185; SAUER, Staat, Politik, Akteure, S. 17f., 20f.; SCHADT, Verfolgung und Widerstand, S. 98; SCHNABEL, Stimmung, S. 184ff.; Studienkreis, Baden-Württemberg, S. 309–312; ZELZER, Stuttgart unterm Hakenkreuz, S. 41–47. Auch: Chronik 1933–1945 für Württemberg.

⁷⁶ Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1001: Zeitungsartikel „Wer leben will, muß arbeiten!“, in: Völkischer Beobachter 96, 5. 4. 1936, Bl. 145.

⁷⁷ Stadtarchiv Stuttgart 201/1–1001: Zeitungsartikel von Wiedmann, Karl, „Ein Trinker gesteht: Er hat sich den Alkohol schon ganz abgewöhnt“, in: NS-Kurier, 8. 1. 1938, n. fol.

⁷⁸ Vgl. MÜLLER, Stuttgart zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 85f., 395; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 78–88. Auch: Stadtarchiv Stuttgart, 201/1 Nr. 1000: Schreiben, betr. Die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung und Vorschläge über zukünftige Gestaltung, o. O., o. D., S. 4f., Bl. 88. Näheres hierzu in Kapitel 3. 6.

⁷⁹ WUTTKE, Medizin, Ärzte, Gesundheitspolitik, S. 227f.; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 143.

⁸⁰ Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart E 151/54 Bü 341: Abschrift Bescheinigung des Reichsstatthalters in Württemberg Wilhelm Murr, Stuttgart, 28. 9. 1938, betr. Asozialenerhebung im Gau Württemberg-Hohenzollern, Bl. 39; Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1002: Schreiben Gestapo, Staatspolizeileitstelle Stuttgart an den Polizeipräsidenten in Stuttgart u. a., Stuttgart, 24. 2. 1938, betr. Maßnahmen gegen Arbeitsscheue, Bl. 232. Vgl. AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 111; MÜLLER, Stuttgart zur Zeit des Nationalsozialismus, S. 89f.

⁸¹ Stadtarchiv Stuttgart 201/1 Nr. 1000: Schreiben Hauptgaustellenleiter, Gauleitung Württemberg-Hohenzollern an die Direktion des Städtischen Wohlfahrtsamtes Stuttgart, Stuttgart, 24. 3. 1939, betr. Asozialenkartei, n. fol. Darin auch: Erhardt, W., Vorarbeiten zur Errichtung einer Asozialenkartei in Stuttgart, i. A. des RPA der NSDAP Gau Württemberg-Hohenzollern, o. O., o. D., Bl. 90.

⁸² Ebd.

Reiches“ ebenso wie zuvor und wie auch nach dem Zweiten Weltkrieg⁸³ in der Altstadt nahe der Leonhardskirche.⁸⁴ Mit einer Einwohnerschaft von vierhundert- bis fünfhunderttausend Menschen in der Zeit der Vorherrschaft der Nationalsozialisten,⁸⁵ ist Stuttgart – das seit 1936 außerdem ehrenhalber den Titel „Stadt der Auslandsdeutschen“⁸⁶ trug – die größte der hier untersuchten drei südwestdeutschen Städte.

Karlsruhe hingegen, mit einer Bevölkerungsanzahl von zum Teil deutlich unter zweihunderttausend in den Jahren des NS-Regimes⁸⁷ ist das kleinste urbane Zentrum der nachfolgend angestellten Analysen. Die Gau- und Landeshauptstadt von Baden wandte sich, nachdem auch dort infolge der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler die „Gleichschaltung“ mit dem Reich – unter Gauleiter und Reichsstatthalter Robert Wagner – in der ersten Hälfte des Jahres 1933 in weiten Teilen vollzogen worden war,⁸⁸ verstärkt der Erfassung und Verfolgung von „Asozialen“ zu:

⁸³ Die Innenstadt Stuttgarts wurde während des Bombenkrieges heftig attackiert und weitestgehend zerstört. Zwei Drittel der Stuttgarter mussten evakuiert werden. Vgl. HOLOCH, Stuttgart im Wandel, S. 10f., 109ff.

⁸⁴ Näheres hierzu in Kapitel 2.3.

⁸⁵ Vgl. hierzu auswahlweise die jeweiligen Zahlen in: Statistisches Reichsamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 52, Berlin 1933, S. 7; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 56, Berlin 1937, S. 11; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 59, Berlin 1942, S. 20. Tendenziell sank die Bevölkerungszahl während des Krieges.

⁸⁶ Stuttgart war nach München („Hauptstadt der Bewegung“) und Nürnberg („Stadt der Reichsparteitage“) die dritte Stadt, die einen NS-Ehrentitel tragen durfte. Dieser wurde durch Hitler verliehen und war als eine Art Auszeichnung zu verstehen. Der Titel hatte aber nicht unbedingt bedeutsame Folgen für die hiermit bedachten Städte. Die Bezeichnung „Stadt der Auslandsdeutschen“ rekurrierte dabei auf den Sitz des Deutschen Ausland-Instituts (DAI) in Stuttgart, dessen Leitung Karl Strölin im Herbst 1933 übernommen hatte. Vgl. MÜLLER, Stuttgart, die „Stadt der Auslandsdeutschen“, S. 289–309.

⁸⁷ Vgl. hierzu auswahlweise die jeweiligen Zahlen in: Statistisches Reichsamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 52, Berlin 1933, S. 7; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 56, Berlin 1937, S. 11; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 59, Berlin 1942, S. 19. Tendenziell sank die Bevölkerungszahl während des Krieges.

⁸⁸ In Baden hatte die NSDAP bei den Reichstagswahlen am 5. 3. 1933 knapp 46 Prozent der Stimmen bekommen und Walter Köhler, NSDAP-Fraktionsvorsitzender im badischen Landtag, war schon einen Tag später mit der Forderung nach dem Rücktritt der amtierenden Landesregierung öffentlich hervorgetreten. Anschließend war jedoch zunächst Robert Wagner, der den Gau Baden schon seit seinen Anfängen 1925 geleitet hatte, durch Reichsinnenminister Wilhelm Frick zum Reichskommissar für Baden eingesetzt worden. Gleichzeitig hatte Wagner das Amt des Reichspolizeikommissars übertragen bekommen. Er ernannte in der Folge eine neue badische Landesregierung – nachdem die vorherige am 10. 3. 1933 zurückgetreten war –, in der er selbst als Staatspräsident und Innenminister fungierte. Walter Köhler war Finanzminister. Nachdem Wagner Anfang Mai 1933 zum Reichstatthalter Badens bestimmt und das Amt des Staatspräsidenten abgeschafft worden war, amtierte Walter Köhler schließlich als Ministerpräsident, der wiederum direkt vom Reichstatthalter berufen werden konnte, und Karl Pflaumer trat die vakante Stelle des Innenministers an. Pflaumer veranlasste im August 1933 die Einrichtung des Landeskriminalpolizei-amts – Geheimes Staatspolizeiamt. Die politische Polizei in Baden wurde wenig später wie auch in Württemberg direkt dem Innenministerium unterstellt bzw. ging im Dezember

Zunächst wurden im Herbst 1933 Bettler beziehungsweise Obdachlose festgenommen – aller Wahrscheinlichkeit nach geschah dies im Zuge einer reichsweiten „Bettlerrazzia“, auch als „Bettlerwoche“ bekannt, bei der zwischen dem 18. und 25. September 1933 insgesamt mehr als zehntausend Kontrollvorgänge und Festnahmen gegenüber Landstreichern, Bettlern und Wohnungslosen durch die Polizei, unterstützt von SA und SS, verzeichnet wurden.⁸⁹ 1934 dann richtete die Stadt eine eigene Abteilung zur „Sonderfürsorge“ für „Asoziale“ ein, die jene beim Fürsorgeamt als „asozial“ bekannt gewordenen Fälle erfassen und anschließend betreuen sollte. „Sonderfürsorge“ bedeutete in diesem Zusammenhang für die Betroffenen Strafanzeigen und Umwandlung beziehungsweise Kürzung von finanziellen Unterstützungsleistungen sowie die Einleitung von Entmündigungsverfahren oder diversen Maßnahmen mit Verwahrungscharakter.⁹⁰ Das bedeutete, zumindest für die männlichen „asoziale[n] und arbeitsscheue[n] Personen“, ⁹¹ dass sie nach Kislau in Bad Schönborn, etwa 35 Kilometer nördlich von Karlsruhe gebracht wurden.⁹²

1933 in die Machtbefugnis Himmlers über. Im Oktober 1936 wurde das Badische Gestapoamt offiziell in Staatspolizeileitstelle Karlsruhe umbenannt. Oberbürgermeister in Karlsruhe waren während des „Dritten Reiches“ Adolf Friedrich Jäger (1933–1938) und Oskar Hüsey (1938–1945), beide waren schon früh Mitglieder der NSDAP gewesen. Auch in Baden gingen mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 die Hoheitsrechte auf das Reich über und die Landesregierung war formal der Reichregierung unterstellt. Vgl. ENGEHAUSEN, Machtübernahme in Baden, S. 35 ff., 40–45; RUCK, Administrative Eliten; KALLER, Baden in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 155–160; KISSENER, Zwischen Diktatur und Demokratie, S. 133 f.; Studienkreis, Baden-Württemberg, S. 40 f. Auch: MUSCHALEK, Robert Wagner, Gauleiter; Chronik 1933–1945 für Baden und das Elsass.

⁸⁹ Wie Volker Steck bemerkt, fehlen nicht nur in diesem Zusammenhang der „Bettlerrazzia“ vom September 1933, sondern auch generell für die Frage nach der Verfolgung von „Asozialen“ in Karlsruhe „die Quellen, aus denen sich ein Überblick über die Verfolgungsmaßnahmen im lokalen Rahmen gewinnen ließe“; STECK, Verfolgung „Asozialer“, S. 3. Aufgrund der zeitlichen Überschneidungen von 31 Verhaftungen wegen Bettelns in Karlsruhe am 27./28. September 1933 mit der reichsweiten Razzia wenige Tage zuvor, ist jedoch anzunehmen, dass beides miteinander zusammenhing. Die Durchführung der Aktion variierte zwischen Regionen und Städten. Württemberg meldete z. B. im Gesamten 4818 Festnahmen; in Stuttgart waren 115 Personen festgesetzt worden. Zur „Bettlerrazzia“ ausführlich: HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 143–199; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 20–41. Auch: HÖRATH, „Arbeitsscheue Volksgenossen“, S. 310, 328; AYASS, Arbeitshaus Breitenau, S. 364 ff.; GAIDA, Verfolgung, S. 250 ff.

⁹⁰ Vgl. Stadtarchiv Karlsruhe, ohne Signatur: Verwaltungs- und Rechenschaftsberichte der Stadt Karlsruhe aus den Jahren 1934, 1935, 1936 und 1937; Stadtarchiv Karlsruhe 1/H-Reg A Nr. 863: Fürsorgeamt, Einzelhaushaltsplan 19, o. O., o. D., S. 11, n. fol.; Stadtarchiv Karlsruhe 1/H-Reg A Nr. 864: Schreiben Städtisches Sozialamt, Direktion, an den Herrn Oberbürgermeister Abt. I St.K., Karlsruhe, 12.1.1939, betr. Verwaltungsbericht 1937, S. 12, n. fol. Auch: STECK, Verfolgung „Asozialer“, S. 3 f.

⁹¹ GLA Karlsruhe 465 c Nr. 23591: Schreiben Minister des Innern an das Landeskriminalpolizeiamt, Karlsruhe, 9.3.1934, betr. Unterbringung im Arbeitshaus, n. fol.

⁹² Siehe auch: Stadtarchiv Karlsruhe 1/H-Reg A Nr. 864: Schreiben Städtisches Sozialamt, Direktion, an den Herrn Oberbürgermeister Abt. I St.K., Karlsruhe, 12.1.1939, betr. Verwaltungsbericht 1937, S. 12, n. fol., wo vermerkt wurde, dass von Seiten der Abteilung für

Auf dem Gelände des einstigen Jagd- und Lustschlosses Kislau befand sich seit dem späten 19. Jahrhundert ein Arbeitshaus für Männer. Von 1933 bis 1939 kamen ein Konzentrationslager und anschließend eine Gefängnisanstalt hinzu. Die Zuständigkeit für den Komplex Kislau oblag dem badischen Innenministerium in Karlsruhe. Das Konzentrationslager Kislau, das seit 1936 seinen eigentlichen Charakter verschleiern auch als „Bewahrungslager“ bezeichnet wurde,⁹³ erlangte vor allem dadurch Bekanntheit, dass am 16. Mai 1933 sieben namhafte Gegner des NS-Regimes – darunter der badische Justizminister Adam Remmele und Staatsrat Ludwig Marum – nach einer öffentlichen Schaufahrt durch Karlsruhe dort in „Schutzhaft“ gekommen waren.⁹⁴ Als „Schutzhäftlinge“ trafen sie dann vor Ort angekommen auf eine weitere Insassengruppe Kislau: Männer, die Zuhältereidelikte begangen und damit auf Kosten der Prostitution von Frauen gelebt hatten und die deswegen zum Beispiel „Nachhaften“⁹⁵ im Arbeitshaus Kislau verbüßen mussten.⁹⁶ Das Karlsruher Milieu, in dem sich dieses zuhälterische Verhalten zudem meist beobachten ließ, war wiederum relativ genau innerhalb des Stadtkerns zu lokalisieren, denn dort beherbergte – schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts und somit also auch in der Zeit des Nationalsozialismus – das Dörfle, ein Teil der Karlsruher Altstadt, das Sexgewerbe. In der im Dörfle liegenden Entenstraße lebten und arbeiteten überwiegend die Prostituierten in der Fächerstadt. Die Bomben der Alliierten im Zweiten Weltkrieg überstand das Dörfle im Gegensatz zum restlichen Karlsruhe, das zu nennenswerten Teilen zerstört wurde,⁹⁷ relativ unbeschadet. Einige Bordelle in der Entenstraße wurden allerdings dennoch getroffen.⁹⁸

Mannheim und sein Bordellbezirk im Stadtteil Neckarstadt, die Gutemannstraße, wo sich bereits seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert Prostituierte schwerpunktmäßig angesiedelt hatten, und wo sich folglich auch während des „Dritten Reichs“ das Sexgewerbe in der Hauptsache ansiedelte, wurden im Vergleich zum Karlsruher Dörfle und der Entenstraße sehr schwer von den Luftangriffen des Zweiten Welt-

Sonderfürsorge bei im Jahr 1937 insgesamt 338 betreuten Fällen in acht von diesen die „Unterbringung in einem Arbeitshaus (Kislau) notwendig“ geworden sei.

⁹³ Vgl. HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S.230–233.

⁹⁴ Ludwig Marum war der einzige Insasse des KZ Kislau, der dort Ende März 1934 ermordet wurde. Vgl. zum Thema Kislau im Allgemeinen sowie auch u.a. zu Marum: BORGSTEDT, Das nordbadische Kislau; HANKELN, Interniert in Kislau; NOTHEISEN, Interniert in Kislau; Studienkreis, Baden-Württemberg, S.40f., 52–56; HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S.228–243.

⁹⁵ „Nachhaften“ bedeuteten zusätzliche Haftzeiten in Arbeitshäusern nach Verbüßung eigentlicher Straftaten in Gefängnissen; sie gingen historisch auf das Preußische Landrecht von 1794 zurück und sollten der moralischen Besserung der Betroffenen dienen, vgl. AYASS, Die „korrektive Nachhaft“, S.184. Näheres hierzu in Kapitel 3.5.

⁹⁶ Marum schrieb z.B. am 18. Juli 1933 an seine Ehefrau: „Die körperliche Arbeit ist noch schwerer als bisher“ und „wenn ich Dir sage, daß ich [...] gemeinsam mit 2 Zuhältern und 2 Landstreichern tätig [...] [bin], so wirst Du Dir sicher vorstellen können, wie es in mir aussieht“; zit. nach: BORGSTEDT, Das nordbadische Kislau, S.218.

⁹⁷ Studienkreis, Baden-Württemberg, S.44.

⁹⁸ Näheres hierzu in Kapitel 2.3.

krieges in Mitleidenschaft gezogen.⁹⁹ In der ebenfalls im Gau Baden gelegenen Industrie- und Arbeiterstadt, im „roten Mannheim“,¹⁰⁰ hatten zuvor die Nationalsozialisten, nachdem Robert Wagner am 8. März 1933 als Reichskommissar für das badische Gebiet bestimmt worden war, staatsstreichartig die Macht an sich nehmen können.¹⁰¹ Deutlichstes Zeichen hierfür: Bereits am 9. März 1933 war der bis dahin amtierende sozialdemokratische Oberbürgermeister Hermann Heimerich von SA-Männern öffentlich vorgeführt worden – sie zerrten ihn auf den Balkon des Mannheimer Rathauses und zwangen ihn bei der Verbrennung einer schwarz-rot-goldenen Flagge, das Symbol der Weimarer Republik, zuzusehen – und wenige Tage später in „Schutzhaft“ gekommen.¹⁰² Sein Nachfolger wurde am 15. Mai 1933 Carl Renninger, seit 1930 Angehöriger der NSDAP. Er blieb bis 1945 im Amt.¹⁰³ Unter seiner Ägide wollte die Stadt Mannheim vor allem ihrer hohen Verschuldung durch die Kosten für die zahlreichen Arbeitslosen beziehungsweise Wohlfahrtsempfänger entgegenwirken.¹⁰⁴ Der gedankliche Ursprung dieser Bemühungen war, dass sich

⁹⁹ Mannheim war am Ende des Krieges mit mehr als 150 Angriffen insgesamt stark bombardiert worden; vgl. HOFFMANN, *Im Gleichschritt*, S.218; WOLF, *Luftkriegsereignisse in Mannheim*. Auch: HIRSCH, *Mannheim-Neckarstadt*, S.189ff. Näheres hierzu ebenfalls in Kapitel 2.3.

¹⁰⁰ Mannheim und insbesondere die Neckarstadt hatten traditionell ein starkes Arbeitermilieu, das sich in den Parteien von KPD und SPD politisch organisierte; vgl. FRITSCHKE, *Ausgeplündert*, S.44; Studienkreis, *Baden-Württemberg*, S.65, HOFFMANN, *Im Gleichschritt*, S.28, 87; HIRSCH, *Mannheim-Neckarstadt*, S.125–133, 161 ff. In der Ansprache des Ministers Pflaumer zur feierlichen Einführung des neuen Polizeipräsidenten in Mannheim, Hermann Ramsperger, Anfang Oktober 1933, hieß es ebenfalls „Mannheim ist seit Jahrzehnten als die rote Stadt in Baden bekannt gewesen“; Einführung des Polizeipräsidenten, in: *Neue Mannheimer Zeitung* 458, 4.10.1933, o. S.

¹⁰¹ Da Mannheim ebenso wie Karlsruhe badisch war, gelten die obigen Ausführungen zu den Anfängen und der Etablierung des NS-Regimes in Baden hier gleichermaßen. Verwiesen sei an dieser Stelle deswegen nur noch einmal auf die folgende Literatur: ROSER/SPEAR, „Der Beamte gehört dem Staat und der Partei“; KALLER, *Baden in der Zeit des Nationalsozialismus*, S.156–163; KISSENER, *Zwischen Diktatur und Demokratie*, S.133 f. ENGEHAUSEN, *Machtübernahme in Baden*, S.35 ff., 40–45; RUCK, *Administrative Eliten*; Studienkreis, *Baden-Württemberg*, S. S.40 f.; *Chronik 1933–1945 für Baden und das Elsaß*.

¹⁰² Vgl. HOFFMANN, *Im Gleichschritt*, S.149 f.; FRITSCHKE, *Ausgeplündert*, S.44 f.

¹⁰³ Ebd.; HOFFMANN, *Im Gleichschritt*, S.198 f. Bereits Mitte März 1933 war Regierungsrat Karl Müller zum neuen Mannheimer Polizeipräsidenten ernannt worden. Er hatte daraufhin Otto Wetzell und Carl Renninger mit Vollmachten ausgestattet und zu vorläufigen Repräsentanten der Stadtverwaltung gemacht. Am 15. Mai 1933 war dann die Leitung der Stadtverwaltung in Mannheim unter Oberbürgermeister Renninger bestätigt worden. Anfang Juni 1933 nahm schließlich das bereits ebenfalls im März des Jahres errichtete Sondergericht Mannheim als zuständige Behörde für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe seine Tätigkeit auf. Das Sondergericht war dem Landgericht Mannheim im Schloss angegliedert. Vgl. HOFFMANN, *Im Gleichschritt*, S.149 ff., 198 f. Studienkreis, *Baden-Württemberg*, S.65 f.; KISSENER, *Zwischen Diktatur und Demokratie*, S.196 f., 241; SKINGER/RUCK, „Vorbild treuer Pflichterfüllung“?, S.104. Auch: *Verwaltungsbericht der Stadt Mannheim 1933–1937*, S.7 f.

¹⁰⁴ HOFFMANN, *Im Gleichschritt*, S.40 ff.

seit dem Ende des Ersten Weltkrieges und unter der „marxistischen Herrschaft“ des Weimarer Systems „eine Gruppe breitgemacht“ habe, die eine „immer größere Gefahr für den Staat und die Gemeinden“ darstelle: „die Asozialen“. Gemeint waren damit vor allem „Arbeitsfaule, Erbkrankte, Trinker, Verbrecher“ – ihnen wurde unterstellt, dass sie bislang „nur darauf aus[gegangen]“ seien, „vom Wohlfahrtsamt und anderen Stellen möglichst viel Unterstützungen zu erhalten“. Die Stadt Mannheim sei somit in den Jahren vor 1933 gezwungen gewesen, für „diese Leute“ angeblich „Unsummen von Geld“ aufzuwenden. Diesen „Wohlfahrtshyänen“, unter die auch Prostituierte und Zuhälter subsumiert wurden,¹⁰⁵ versuchte die Stadt fortan strikt mit dem „nationalsozialistischen Grundsatz ‚Keine Leistung ohne Gegenleistung‘“ zu begegnen.¹⁰⁶ Hierzu wurden dann insbesondere verschiedene Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wie der „Mannheimer Volksdienst“ – eine Form von Pflichtarbeit – oder auch die „Vermittlungsstelle für Heimarbeit“ ins Leben gerufen.¹⁰⁷ Mannheim liegt mit seiner Einwohnerzahl von zweihundert- bis dreihunderttausend Menschen in der NS-Zeit zwischen dem württembergischen Stuttgart und der badischen Landeshauptstadt Karlsruhe.¹⁰⁸

1.2 Forschungsstand

Um Aussagen über das Prostitutionsmilieu während des „Dritten Reiches“ treffen zu können, bedarf es einer Untersuchung des Alltags von Personen, die sich zwischen 1933 und 1945 in diesem besonderen Gesellschaftsbereich bewegten. Außerdem müssen ihre individuellen Erfahrungen, die sie mit dem NS-Staat in Bezug auf Überwachung, Diskriminierung, Sanktionierung beziehungsweise Ausbeutung und Verfolgung machten, möglichst umfassend nachvollzogen und analysiert werden. Dieser Aufgabe soll im Folgenden nachgegangen werden, mit Blick auf die zentralen Beteiligten im Milieu, den Prostituierten und Zuhältern.

Das Thema der Prostitution in Deutschland war und ist Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen. Diese stammen vor allem aus der Soziologie oder Sozialen Arbeit und legen den Fokus in erster Linie auf aktuelle die Prostitution und das Milieu betreffende Themenfelder, Räume oder Gruppen.¹⁰⁹ Prostitution ist

¹⁰⁵ „Wohlfahrtshyänen“ sind Volksschädlinge, in: Hakenkreuzbanner 6/292, 26. 6. 1936, o. S.

¹⁰⁶ Verwaltungsbericht der Stadt Mannheim 1933–37, S. 95.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Vgl. auswahlweise die jeweiligen Zahlen in: Statistisches Reichsamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 52, Berlin 1933, S. 7; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 56, Berlin 1937, S. 11; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 59, Berlin 1942, S. 19. Tendenziell sank die Bevölkerungszahl während des Krieges. Auch: HOFFMANN, Im Gleichschritt, S. 26.

¹⁰⁹ Als beispielhafte Themenfelder seien Formen der Prostitution, etwa hetero- oder homosexuelle Prostitution, Räume des Gewerbes, z. B. Bahnhofsviertel oder Bordellbezirke, Begleiterscheinungen der Prostitution wie Ausbeutung, Gewalt, Kriminalität und Stigmati-

außerdem bislang vielfach populärwissenschaftlich und journalistisch behandelt worden.¹¹⁰ Diese Darstellungen zielen hauptsächlich darauf ab, Einblicke in das bisweilen undurchsichtige Umfeld der Prostitution zu gewähren, das für die Mehrzahl der „normalen“ Bevölkerung verborgen, allerdings mit etlichen voyeuristischen Projektionen belegt ist.¹¹¹ Beide Varianten der Auseinandersetzung mit Prostitution – sowohl sozialwissenschaftliche als auch illustrativ beziehungsweise „realitätsnah“ angelegte Publikationen – wurden für die vorliegende Studie, ob schon sie geschichtswissenschaftlich ausgerichtet ist, rezipiert und verwendet; eine Beschäftigung mit dem Sexgewerbe wirft nämlich auch für den Historiker und die Historikerin Fragen auf, nicht nur nach einer genaueren Verortbarkeit der beteiligten Akteure, sondern gleichermaßen nach spezifischen Erscheinungsformen und Charakteristika des Milieus, die bislang innerhalb der historischen Fachrichtung kaum betrachtet worden sind.¹¹² Weil Prostitution und Zuhälterei aber vor allem auch unter das Strafgesetz fallen, haben zudem zum Teil schon in den 1980er-Jahren Autoren und Autorinnen aus der rechtswissenschaftlichen Perspektive auf einzelne Komponenten der hier verhandelten Problemstellung geschaut. Sie bieten damit Anhaltspunkte zum juristischen Umgang mit dem Prostitutionsmilieu, relevanten Straftatbeständen und der sich geschichtlich wandelnden Rechtstellung von Prostituierten und Zuhältern.¹¹³

sierung, oder auch die Fragen nach Freiern oder jenen nach der Versorgung, Hygiene, Betreuung bzw. Sozialarbeit im Bereich der sexuellen Dienstleistungsbranche angebracht. Siehe z. B. LÖW/RUHNE, Prostitution; GRENZ, (Un)heimliche Lust; GERHEIM, Produktion des Freiers; ZIEMANN, Bordell; GIRTNER, Strich; ALBERT/WEGE, Soziale Arbeit und Prostitution. Auch: KREUZER, Prostitution, worin das Thema aus medizinischer Sicht behandelt wird. Weiterführend mit dem Anspruch, eine philosophische Betrachtung des Gegenstandes zu geben, CAMPAGNA, Prostitution.

¹¹⁰ Das erwähnt auch BRÜNING, Prostitution in der DDR, S. 12. Maßgeblichen Anteil hieran hatten die gesellschaftlichen Emanzipationsbestrebungen von Prostituierten – die „Hurenbewegung“ – seit den 1960/70er-Jahren. Zum Thema „Hurenbewegung“, siehe insbesondere: HEYING, Huren in Bewegung; HEYING, Nachtexpress. Auch: WALDENBERGER, Hurenbewegung; SCHNORR, Hurenbewegung.

¹¹¹ Vgl. z. B. BOSSONG, Rotlicht; HWG, Handbuch Prostitution; BIERMANN, Frauen wie andere auch, hierin der bereits zitierte Aufsatz BOCK, „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“; HÜBNER/ROPER, Protest in Spitzenhörschen; SICOT, Weltphänomen; RINGDAL, Prostitution. Auch die 2005/06 im Hamburger Museum für Arbeit gezeigte und von der Kunsthistorikerin Elisabeth von Dücker kuratierte Ausstellung „Sexarbeit. Prostitution – Lebenswelten und Mythen“ knüpfte hieran an, war jedoch gleichzeitig gezielt historisch ausgerichtet und begleitet, etwa durch die Mitwirkung Michaela Freund-Widders; vgl. DÜCKER/Museum der Arbeit, Sexarbeit; LÜCKE, Sex als Arbeit

¹¹² Eine Ausnahme bildet z. B. HARRIS, Selling Sex.

¹¹³ Vgl. GLESS, Reglementierung; HARTMANN, Prostitution. Auch: BARGON, Prostitution und Zuhälterei; LEO, Strafrechtliche Kontrolle. Dementsprechende Straftatbestände konnten, neben Prostitution und Zuhälterei, Formen der Kuppelei, also das Vermitteln und Befördern der „Unzucht“ (§ 180 RStGB), oder zusätzlich Bereiche des Ordnungswidrigkeitenrechts betreffen.

Die geschichtswissenschaftliche Forschung indes hat sich der Prostitutionsthematik bereits angenommen, und es existieren auch schon seit den 1980er-Jahren diverse Studien, die die historische Entwicklung des Sexgewerbes in Deutschland und jene der variierenden staatlichen, politischen oder gesellschaftlichen Reaktionen hierauf für verschiedene Zeiträume behandeln. Diese Untersuchungen lenken den Blick häufig auf Städte wie Hamburg sowie – allgemeiner gefasst – auf zeitlich übergreifende Prostitutionstheorien und unterschiedliche institutionelle Kontrollmaßnahmen gegenüber dem Sexgewerbe.¹¹⁴ Wichtige Impulse kamen teilweise aus der Frauen- und Geschlechterforschung.¹¹⁵ Andere Beiträge nähern sich Gestalt und Funktion des Sexgewerbes sowie den Debatten darüber im Deutschen Reich des 19. und frühen 20. Jahrhunderts an und beschreiben damit eine Phase, in der Prostitution praktisch ausschließlich unter sittenpolizeilicher Aufsicht und kaserniert geduldet war.¹¹⁶ Außerdem sind die Untersuchungen von Michaela Freund-Widder (2003), Claudia Thoben (2007), Victoria Harris, Fritz Koch (beide 2010) oder Malte König (2016) zu erwähnen.¹¹⁷ Während sich Freund-Widder, Thoben, Harris und Koch dem Prostitutionsmilieu und den hierauf bezogenen Überwachungs- und Kontrollstrategien in Hamburg, Nürnberg, Leipzig und Frankfurt am Main für beinahe die gesamte Zeitspanne vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik widmeten,¹¹⁸ setzte sich König konzise mit der „Abschaffung der reglementierten Prostitution“ infolge des Geschlechtskrankheitengesetzes 1927 in Deutschland

¹¹⁴ Eine der bekanntesten Prostitutionstheorien ist die der „moralisch degenerierten“ Prostituierten, die aufgrund ihrer körperlichen Veranlagung und ihres Erbgutes der Prostitution nachgeht und das Gegenstück zum Verbrecher als „moralisch degeneriertem“ Mann bildet. Diese Theorie wurde bereits 1894 durch die Wissenschaftler Cesare Lombroso und Guglielmo Ferrero ausformuliert. Vgl. FERRERO, Guglielmo/LOMBROSO, Cesare, *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte*, Hamburg 1894, v. a. den 3. und 4. Teil, S.265–590; BLASCHKO, *Prostitution*, S. 1231. Vgl. ZIEMANN, *Bordell*, S. 95 ff.; HEYING, *Huren in Bewegung*, S. 16.

¹¹⁵ SCHULTE, *Sperrbezirke*; KONTOS, *Öffnung der Sperrbezirke*.

¹¹⁶ EVANS, *Prostitution, State and Society*; ABRAMS, *Prostitutes in Imperial Germany*. Siehe weiters z. B. auch WINGFIELD, *The Enemy Within*; WINGFIELD, *Destination*; WINGFIELD/STAUTER-HALSTED, *Introduction*.

¹¹⁷ FREUND-WIDDER, *Frauen unter Kontrolle*, THOBEN, *Prostitution in Nürnberg*; HARRIS, *Selling Sex*; KOCH, *Verwaltete Lust*; KÖNIG, *Staat als Zuhälter*.

¹¹⁸ Freund-Widder nahm die Hansestadt Hamburg, Thoben die bayrische Großstadt Nürnberg, Harris sowohl Hamburg als auch Leipzig und Koch die Mainmetropole Frankfurt zum Untersuchungsgegenstand. Die Studien beschreiben überwiegend institutionelle Strategien zur Bekämpfung der Prostitution über mehrere politische Systeme hinweg im lokalen Rahmen. Thoben und Kochs Arbeiten greifen dabei am weitesten zurück, bis zum Beginn des Kaiserreiches, Harris' beginnt mit dem Jahr 1914 und Freund-Widders setzt am Ende des Kaiserreichs 1918 an. Thobens und Harris' Untersuchungen enden dann mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges; Freund-Widder und Koch behandelten auch die Nachkriegszeit. Alle vier Werke weisen Abschnitte zur Zeit des „Dritten Reiches“ auf und bilden eine wichtige Literaturgrundlage für die anknüpfenden Überlegungen. Für das Thema der Prostitution in Hamburg in der Nachkriegszeit hat Freund-Widder überdies 2001 einen englischsprachigen Aufsatz veröffentlicht: FREUND, *Women*.

auseinander und betrachtete die entsprechenden – zeitlich versetzten – Vorgehensweisen in Frankreich sowie Italien mittels eines transnationalen Vergleiches.¹¹⁹ 2020 erschien ferner eine an dieser Stelle ebenfalls anzuführende „bahnbrechende Arbeit“¹²⁰ über „Prostitution in der DDR“,¹²¹ in der die Autorin Steffi Brüning erstmals die „ideologischen, rechtlichen und institutionellen Grundlagen des Umgangs mit Prostitution“ im sozialistischen System untersuchte und dafür vor allem die „lokale[n] Praktiken“¹²² in Rostock, Berlin und Leipzig für die Jahre von 1968 bis zur Überwindung der deutsch-deutschen Teilung 1989 in den Blick nahm. Brüning konnte dadurch nachweisen, dass Prostituierte – die es im Rahmen der „sozialistischen Utopie“ eigentlich gar nicht geben sollte – in der DDR als „Abweichlerinnen“ und „Asoziale“ eingestuft wurden und sich in einem „Spannungsfeld des Systems von Kontrolle, Bestrafung und Nutzung“ bewegten.¹²³ Zitierte Überblicksstudien bieten, weil sie in der Zusammenschau eine große Bandbreite des Themas der Prostitution in Deutschland während der vergangenen beinahe 200 Jahre abbilden – und im Falle von Freund-Widders, Thobens, Harris oder Kochs Untersuchungen sogar ausführliche Kapitel zur NS-Zeit enthalten –, nicht nur inhaltliche Aufschlüsse für die Zeit von 1933 bis 1945, sie lassen vielmehr eine präzisere Einordnung beziehungsweise Bewertung der Spezifika und Kontinuitätslinien im Nationalsozialismus zu.¹²⁴

Eine Sonderstellung unter diesen zuletzt genannten Titeln nimmt die Arbeit Harris' ein, denn sie verfolgt einen innovativen Ansatz: Mittels der Bottom-up-Methode – der Lebenslauf der Leipziger Prostituierten Cornelia Bauer (Pseudonym) diene Harris als Ausgangspunkt sowie kontinuierliche Referenz für die von ihr dargestellten Sachverhalte – schaut sie zunächst auf die Figur der Prostituierten und deren Erfahrungswelten, dann auf das sie umgebende Milieu, inklusive beispielsweise der Zuhälter oder Kupplerinnen, und anschließend auf die Reaktionen der Gesellschaft sowie das staatliche Handeln. Harris' Vorgehensweise birgt das Risiko, dass zum Beispiel die Handlungsfähigkeiten, – die „agencies“ – der Frauen,

¹¹⁹ Insbesondere anhand von Parlamentsdebatten gelang es ihm, die Rolle von gesundheits- und sozialpolitischen Argumenten, etwa die Prävention von Geschlechtskrankheiten sowie von zahlreichen Akteursgruppen in der Debatte um die Aufhebung der Reglementierung in den drei Ländern offenzulegen, und miteinander in Beziehung zu setzen. Siehe zu Königs Studie auch BRUNS, Rezension.

¹²⁰ BRENNER, Rezension.

¹²¹ BRÜNING, Prostitution in der DDR. Vgl. FALCK, VEB Bordell.

¹²² Vgl. BRENNER, Rezension.

¹²³ BRÜNING, Prostitution in der DDR, S. 296, auch: S. 34–46. Zudem: BRENNER, Rezension.

¹²⁴ An dieser Stelle sei ebenfalls noch auf den Sammelband JACOB, Prostitution verwiesen, in dem das Phänomen der Prostitution unter verschiedenen theoretischen und thematischen Zugriffen von Autoren und Autorinnen aus der Geschichts- und Kulturwissenschaft, Soziologie sowie den Gender Studies betrachtet wurde. Er enthält Beiträge von Steffi Brüning und Mareen Heying zu ihren Schwerpunktthemen der Prostitution in der DDR bzw. der „Hurenbewegung“. Hierin ebenfalls interessant: SOMMER, Sex-Zwangsarbeit; KÖNNE, Anstöße.

die im betrachteten Zeitraum von 1914 bis 1945 als Prostituierte tätig waren, überbetont und gleichzeitig signifikante Zäsuren in der Prostitutionspolitik des Deutschen Reiches bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges verkannt werden. Harris ist hierfür von ihren Rezensenten kritisiert worden, teilweise auch wegen methodischer Mängel und inhaltlicher Fehleinschätzungen.¹²⁵ Trotzdem stellt ihre Untersuchung eine wichtige Literaturgrundlage dar, insbesondere für den Fall, dass man sich dem Alltag von Prostituierten und Zuhältern im „Dritten Reiches“ annähern und hierbei Kontinuitätslinien sowie Brüche zur Zeit davor nachvollziehen möchte.

Für eine Auseinandersetzung mit dem Prostitutionsmilieu für die Jahre von 1933 bis 1945 – beziehungsweise mit den Kollektiven von Prostituierten sowie Zuhältern –, sind nun jedoch vor allem Beiträge aus der NS-Forschung maßgeblich. Diese näherte sich bereits seit den 1980er-Jahren der hier vorgestellten Thematik zunächst im Kontext der folgenden drei inhaltlichen Ausrichtungen an: einer Untersuchung der Gesundheits-, Sexualitäts- und Frauenpolitik,¹²⁶ des Umgangs von Staats wegen mit sozialen Randgruppen, insbesondere in Bezug auf „Asoziale“,¹²⁷ und grundsätzlicher Verfolgungs- beziehungsweise Haftpraktiken im „Dritten Reich“. ¹²⁸ Bemerkenswert angesichts dieser Forschungen, von denen mittlerweile eine verhältnismäßig große Anzahl vorliegt, ist, dass sie zum Teil schon im Zuge der Zweiten Welle der Frauenbewegung angestoßen wurden. Sie beziehen außerdem überwiegend die Vorgeschichte(n) ihrer jeweiligen Fragestellung während der Weimarer Republik sowie die längerfristigen Entwicklungen und Auswirkungen nach 1945 – also etwa auch die Problematik der (ausgebliebenen) Rehabilitation der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft – mit ein. Prostituierte und Zuhälter dienen in derlei Studien zumeist als beispielgebende Gruppen (unter mehreren), die von den wohlfahrtspflegerischen, sozialrassistischen und kriminalpräventiven Maßnahmen des NS-Staates wie Zwangssterilisationen, Verhaftungsaktionen oder Überstellungen in Anstalten und Lager betroffen sein konnten, die aber auch

¹²⁵ Vgl. KÖNIG, Rezension; TIMM, Rezension, S. 1017 ff.; KRETZSCHMAR, Rezension.

¹²⁶ Vgl. BOCK, Zwangssterilisation; ROTH, „Auslese“ und „Ausmerze“; SCHMUHL, Eugenik und Rassenanthropologie; SCHMUHL, Medizinische Praxis. Auch: SACHSSE/TENNSTEDT, Wohlfahrtsstaat; FUCHS u. a., „Das Vergessen“; HAMM, Lebensunwert zerstörte Leben; TOMKOWIAK, „Asozialer Nachwuchs“; BERGEN, Sex, Blood, and Vulnerability; EBBINGHAUS/KAUPEN-HAAS/ROTH, Heilen und Vernichten.

¹²⁷ Vgl. AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus; Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes, Verachtet – Verfolgt – Vernichtet; ALLEX/KALKAN, ausgesteuert – ausgegrenzt; NOAKES, Social Outcasts; ROTH, Von den „Antisozialen“; AYASS, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“; PEUKERT, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde; KOLATA, Sozialdisziplinierung; KOLATA, Aktion „Arbeitsscheu Reich“; SCHMID, Aktion „Arbeitsscheu Reich“; PFANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte. Auch: EVANS, Social Outsiders.

¹²⁸ Vgl. WAGNER, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher; WACHSMANN, From Indefinite Confinement; WACHSMANN, Gefangen unter Hitler; HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Auch: ROTH, Verbrechensbekämpfung; WAGNER, Kern des völkischen Maßnahmenstaates.

zu den „vergessenen Opfern“ des Nationalsozialismus nach Ende des Zweiten Weltkrieges gehörten.¹²⁹ Vereinzelt griffen die Autoren und Autorinnen der besagten Sachgebiete Prostitution/Prostituierte und Zuhältere/Zuhälter zwar sehr ausführlich auf,¹³⁰ die expliziten Erfahrungen, die diese beiden Gruppen mit dem nationalsozialistischen Regime und dessen Nachwirkungen in der Bundesrepublik machten, bleiben jedoch in diesen und ähnlichen Zusammenhängen fragmentarisch.

Wichtige Arbeiten in diesem Rahmen sind, wie bereits angedeutet, während der vergangenen vier Dekaden erschienen. Sie umfassen, neben vor allem jenen von Gisela Bock, Wolfgang Ayaß und Patrick Wagner,¹³¹ zum Beispiel noch für die 1980er-Jahre die von Dorothee Klinksiek,¹³² Detlev Peukert oder der Projektgruppe für die Vergessenen Opfer in Hamburg e.V.,¹³³ in denen vor allem das Frauen- oder die Verfolgung von „Gemeinschaftsfremden“ im NS-Regime und deren fast vollständiges öffentliches „Vergessen“ unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges im Mittelpunkt stehen. In den 1990er-Jahren haben darüber hinaus Christiane Rothmaler und Gabriele Czarnowski bedeutsame Untersuchungen zu Fragen der Bevölkerungs- beziehungsweise Sexualitätsregulierung nach 1933 vorgelegt und diskutiert, inwiefern die nationalsozialistische Sterilisationspolitik auf der einen Seite sowie die Gewährungspraxis bei Ehestandsdarlehen auf der anderen Seite bestimmte Teile der NS-„Volksgemeinschaft“ diskriminierten und verletzten.¹³⁴ Aus den 2000er-Jahren dann stammen Publikationen von Mona Golla,¹³⁵ Dagmar Herzog und Sybille Steinbacher,¹³⁶ in denen die Autorinnen Hintergründe der Sexualität und Prostitution in der Zeit des Nationalsozialismus offengelegt haben. Golla zum Beispiel resümierte 2001 mit einem Fokus auf die „Auswir-

¹²⁹ Zu den „vergessenen Opfern“ siehe insbesondere Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes, *Verachtet – Verfolgt – Vernichtet*; ROMÉY, „Asozial“ als Ausschlusskriterium; SOMMER, *Entschädigung von „asozialen“ Opfern*. Auch: BENZ, *Homosexuelle und Gemeinschaftsfremde*; PFANZELTER, *Homosexuelle und Prostituierte*; SCHNORR, *Forgotten*.

¹³⁰ Vgl. BOCK, *Zwangsterilisation*, S.23, 48f., 120f., 125f., 306f. sowie etliche weitere Fundstellen; AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, v. a. S.184–196; WAGNER, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, v. a. S.203–232.

¹³¹ Siehe auch die weiteren Veröffentlichungen von Bock, Ayaß und Wagner, u. a. BOCK, *Gleichheit und Differenz*; WAGNER, „Vernichtung der Berufsverbrecher“; WAGNER, *Kriminalprävention*; WAGNER, *Kern des völkischen Maßnahmenstaates*.

¹³² KLINKSIEK, *Frau im NS-Staat*.

¹³³ PEUKERT, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde*. Siehe auch PEUKERT, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*; PEUKERT, *Arbeitslager und Jugend-KZ*; Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes, *Verachtet – Verfolgt – vernichtet*.

¹³⁴ ROTHMALER, *Sterilisationen*; CZARNOWSKI, *Das kontrollierte Paar*. Siehe von ihr auch: CZARNOWSKI, „Der Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft“. Vgl. auch: BOCK, *Zwangsterilisation*, S.147f.

¹³⁵ GOLLA, „Die Dirne“.

¹³⁶ HERZOG, *Politisierung der Lust*. Siehe von ihr auch: HERZOG, *Hubris and Hypocrisy*. Weiterhin hierzu: STEINBACHER, *Wie der Sex*.

kungen der Bevölkerungs- und Familienpolitik auf Prostituierte im Nationalsozialismus“, „dass der nationalsozialistische Staat sehr geplant die Prostitution kontrollieren wollte und kontrolliert hat“. Dabei habe vor allem die „Kategorisierung ‚sozial‘“, dazu geführt, dass Prostituierte als „Asoziale“ unter „sämtliche rassistische Auslesekriterien“ fielen und „so verfolgt, verhaftet, entmündigt, zwangssterilisiert, deportiert, ermordet werden [konnten], ohne dass sich ein nennenswerter Widerstand in der Bevölkerung gezeigt hätte“.¹³⁷ Drei Jahre nach Gollas Beitrag, 2004, ist Nikolaus Wachsmanns Studie „Hitler’s Prisons“ publiziert worden, die für das Feld der Erforschung des „normalen“ Strafvollzugs – den auch Prostituierte oder Zuhälter durchliefen – in den Gefängnissen im nationalsozialistischen Deutschland Maßstäbe setzte.¹³⁸

Zwei weitere Schwerpunktsetzungen in der NS-Forschung, die essentielle Überschneidungen zu den Kernfragen dieser Untersuchung aufweisen und die inhaltlich teilweise die bereits zitierten Arbeiten ergänzen, sollen noch einmal hervorgehoben werden: zum einen Analysen zu Sexualität, Geschlecht und (alltäglichen) sexuellen (Gewalt-)Beziehungen im „Dritten Reich“, vor allem während des Zweiten Weltkrieges sowie im Kontext von Besatzung, Vernichtung und Holocaust ebenso wie zum anderen Studien, die sich auf das KZ-Lagersystem unter Zuhilfenahme neuer, bisher ausgesparter Problemstellungen konzentrieren. Publikationen beider Richtungen, deren Grenzen selbstverständlich vielfach fluide sind, weil sich ihre Inhalte überlappen können, sind geeignet, bei der Betrachtung von Prostituierten und Zuhältern im NS-Deutschland nützliche Hinweise, Vergleichsparameter und Deutungen zu folgenden relevanten Fragen zu liefern: Welche Rolle spielten Sexualität und damit Prostitution und Zuhälterei innerhalb der NS-Ideologie und im Alltag des „Dritten Reiches“ überhaupt? Unter welchen Voraussetzungen und durch wen wurden diese Sphären des privaten und gesellschaftlichen Lebens definiert, eingeeht oder gar gesteuert? Wie veränderten sich einerseits Wahrnehmungen und Realitäten in den Bereichen von Sexualität und/oder Prostitution zwischen 1933 und 1945 beziehungsweise auch vor allem durch die Entfesselung des Krieges ab 1939? Was konnte dies für Angehörige des Prostitutionsmilieus bedeuten, oder: Mit welchen Veränderungen, institutionellen Vorgehensweisen und persönlichen Konsequenzen waren diese dann jeweils konfrontiert?¹³⁹

¹³⁷ GOLLA, „Die Dirne“, S. 52.

¹³⁸ WACHSMANN, *Hitler’s Prisons*; WACHSMANN, *Gefangen unter Hitler*. Auf die Sammelbände GELLATELY/STOLTZFUS, *Social Outsiders* und LUTZ u. a., „minderwertig“ und „asozial“ sei zusätzlich verwiesen, denn sie führen, wie ihre Titel nahelegen, unterschiedliche Beiträge zu den Erscheinungsformen sozialen Außenseitertums und dessen Stigmatisierung nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten zusammen; hierin v. a. die Aufsätze: WACHSMANN, *From Indefinite Confinement*; BERGEN, *Sex, Blood, and Vulnerability*; ROTH, *Von den „Antisozialen“*; TOMKOWIAK, „Asozialer Nachwuchs“.

¹³⁹ Siehe in diesem Kontext v. a. MÜHLHÄUSER, *Eroberungen*; RÖGER, *Kriegsbeziehungen*; PAUL, *Zwangsprostitution*; MEINEN, *Wehrmacht und Prostitution*; SOMMER, *KZ-Bordell*; FAHNENBRUCK, *Ein(ver)nehmen*; AMESBERGER/AUER/HALBMAYR, *Sexualisierte Gewalt*;

Zum Thema Prostituierte und Zuhälter im „Dritten Reich“ gibt es eine große Bandbreite an Forschungsliteratur, die geeignet ist, die Fragestellung nach dem Alltag sowie dem Erleben von Maßregelung und/oder Willkür der betrachteten gesellschaftlichen Randgruppen in den Jahren 1933 und 1945 zu präzisieren und zugleich eine solide Einordnung der aus den Quellen eruierten Ergebnisse erlaubt. Eine „Gesamtdarstellung über die Geschichte der Prostitution im Nationalsozialismus“,¹⁴⁰ die eventuell auch die bislang in der Geschichtswissenschaft beinahe noch überhaupt nicht thematisierte von Jungen und Männern ausgeübte Prostitution mit einschließt,¹⁴¹ ebenso wie eine umfangreiche Studie über Zuhältereien in den Jahren 1933 bis 1945 stehen allerdings noch aus. Diesen Anspruch verfolgt tatsächlich auch die vorliegende Studie nicht. Was sie hingegen leistet, ist, dass sie von den Protagonistinnen und Protagonisten des Prostitutionsmilieus ausgehend neue Aufschlüsse über die Komplexitäten des alltäglichen Lebens und der Verfolgung der Prostituierten und Zuhälter im „Dritten Reich“ gibt. Als hierfür besonders hilfreich haben sich die wenigen Veröffentlichungen erwiesen, die sich bereits aus ihrer Fragestellung heraus und ausschließlich auf Prostitution/Prostituierte oder Zuhältereien/Zuhälter im NS-Staat fokussieren. Ihre Anzahl ist überschaubar und umfasst bislang lediglich einige Aufsätze. So hat etwa Sabine Hausteин 1997 einen Beitrag „Zur Geschichte von Prostituierten in Leipzig in der NS-Zeit“ geliefert.¹⁴² Und aus den 1980er-Jahren stammen die Artikel von Angelika Ebbinghaus und Gaby Zürn, die beide zu Prostituierten in Hamburg geforscht haben und die ihre Erkenntnisse jeweils in Anthologien über die Geschichte marginalisierter Opfergruppen und sozialrassistischer Verfolgung in der Hansestadt Hamburg während des „Dritten

BERGEN, Sex, Blood, and Vulnerability; SCHIKORRA, „Asoziale“ Häftlinge; HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“; LIESKE, Unbequeme Opfer?. Auch: HÁJKOVÁ, Sexual Barter; MARHOEFER, Lesbianism; CLOWES HUNEKE, Duplicity of Tolerance; GEBHARDT, Als die Soldaten kamen; PETÖ, Das Unsagbare erzählen; KÖCHL, „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“; WACHSMANN, KL.

¹⁴⁰ HÖRATH, Prostituiertenverfolgung, S. 603.

¹⁴¹ Die mann-männliche Prostitution – ein Begriff, der aus der Soziologie stammt – ist ein Themengebiet, das bisher selten in den Fokus der Forschung geraten ist. Weder in der historischen Männlichkeitsforschung noch in der historischen Prostitutionsforschung oder in der Historiografie der Homosexualitäten ist sie ausführlich bearbeitet worden; vgl. LÜCKE, Männlichkeit in Unordnung, S. 13. Die homosexuelle Prostitution unter Männern wird für die Phase des „Dritten Reiches“ nur als ein Teilaspekt in Publikationen zur Verfolgung von Homosexuellen zwischen 1933 und 1945 aufgegriffen. Vgl. SPARING, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“, S. 84–91; JELLONNEK, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 299–302. Beide nehmen den Großraum Düsseldorf in den Blick. Siehe auch GRAU, Terror gegen Homosexuelle, S. 138f.; NIEDEN, „Hier kann doch von einer [...]“, S. 266–276. Nieden etwa greift dezidiert das Thema der Freier von jungen Strichern in Berlin auf, die in das KZ Sachsenhausen eingewiesen wurden.

¹⁴² HAUSTEIN, Zur Geschichte. Der Beitrag ist im Zuge eines Sammelbands zum Thema des alltäglichen Lebens von Frauen in Leipzig im 19. und 20. Jahrhundert erschienen.

Reiches“ publiziert haben.¹⁴³ In den letzten Jahren sind weitere Artikel beispielsweise von Julia Hörath¹⁴⁴ vorgelegt worden.¹⁴⁵ Ihr gelang es im Zuge dessen nachzuvollziehen, dass etwa die Hafenstadt Bremen in einer „behördenübergreifende[n] Kooperation“¹⁴⁶ ab 1933 das Prostitutionsmilieu zu kontrollieren und zu disziplinieren suchte und „bereits im ersten Jahr der NS-Herrschaft Überwachungsauflagen und gegebenenfalls einen strafatunabhängigen Freiheitsentzug für Personen an[ordnete], die sie der Zuhälterei verdächtigte“.¹⁴⁷ Hörath arbeitete außerdem „zentrale Entwicklungslinien der Verfolgungspolitik“ gegenüber Prostituierten und Zuhältern in Bremen heraus, „die auch in anderen Regionen des Reichsgebietes und in anderen sozial- und kriminalpolitischen Feldern von Bedeutung waren“.¹⁴⁸

Abgesehen von diesen letztgenannten Beiträgen nahm sich bislang eher noch die englischsprachige Forschung dem Thema von Prostitution und Prostituierten im NS-Staat an. Diese wird allerdings, wie auch Hörath bereits kritisch bemerkte,¹⁴⁹ im Allgemeinen nur wenig rezipiert. Explizit zu nennen sind hier, neben einem Essay von Victoria Harris aus dem Jahr 2010 über die KZ-Verbringung von Prostituierten zwischen 1933 und 1939, die zum Teil bereits zitierten Artikel von Julia Roos,¹⁵⁰ Annette F. Timm sowie Elizabeth D. Heinemann.¹⁵¹ Nahm Harris Prostituierte als „case study“ für die Deportation von sozialen Außenseitern in die frühen Konzentrationslager, haben Roos, Timm und Heinemann jeweils mit ihren Texten von Anfang der 2000er-Jahre auf die Besonderheiten und Inkonsistenzen der nationalsozialistischen Prostitutionspolitik hingewiesen und diese kenntnisreich auch vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen, gesundheitspflegerischen und sozialassistischen Entwicklungen in der Weimarer Republik untersucht. Sie konnten hierdurch weitestgehend übereinstimmend einen sich radikalisierenden Zugriff des NS-Regimes auf Frauen in der Prostitution spätestens mit Kriegsbeginn und deren zunehmende „Nutzbarmachung“ für die Zwecke der Rassenpolitik und des Vernichtungskrieges feststellen. Damit gelang es den Autorinnen, unterschiedliche Phasen in der staatlichen Handhabung und Wahrnehmung des Sexgewerbes während des „Dritten Reiches“ zu definieren. Überdies haben sie gezeigt, dass eine gründliche Erforschung der Geschichte der Prostitution – mit Bezügen zu weitergefassten Fragen der Sexualitätsforschung – für den Zeitraum des Natio-

¹⁴³ EBBINGHAUS, Prostituiertenjäger; ZÜRN, „A. ist Prostituiertentyp“; ZÜRN, „Von der Herberstraße nach Auschwitz“.

¹⁴⁴ HÖRATH, Prostituiertenverfolgung; HÖRATH, Zuhälter im Visier.

¹⁴⁵ Vgl. SCHNORR, Prostitution im „Dritten Reich“. Hierin wurden u. a. das Stigma der „Asozialität“ für die Person der Prostituierten sowie weitere Aspekte des Themas untersucht.

¹⁴⁶ HÖRATH, Prostituiertenverfolgung, S. 622 f.

¹⁴⁷ HÖRATH, Zuhälter im Visier, S. 376.

¹⁴⁸ HÖRATH, Prostituiertenverfolgung, S. 603.

¹⁴⁹ HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, S. 26.

¹⁵⁰ ROOS, Backlash. Siehe von ihr auch: ROOS, Weimar through the lens of Gender.

¹⁵¹ TIMM, Ambivalent Outsider; TIMM, Sex with a purpose.

nalsozialismus unabdingbar ist, um noch besser als bisher das Funktionieren der Gesellschaft im „Dritten Reich“ sowie dessen rassistische Ausformung verstehen zu können.

Ausgehend vor allem von diesen vorangestellten Überlegungen soll im Folgenden die Situation von Prostituierten und Zuhältern im „Dritten Reich“ eingehend untersucht werden: Und das zwar erneut mit einem Blick auf einzelne Städte – die hierfür ausgewählten urbanen Zentren Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim sind allerdings in diesem Kontext bisher fast ganz unbeachtet geblieben –,¹⁵² jedoch immer auch in dem Versuch, verallgemeinerbare, über den lokalen Rahmen hinausweisende Aussagen zum Thema machen zu können.

1.3 Quellenbasis

Eine Beschäftigung mit Prostituierten und Zuhältern im „Dritten Reich“ hat zur Folge, dass man es nicht nur mit einer großen Bandbreite an Forschungsliteratur, sondern vor allem mit einer heterogenen Quellenbasis und einem vielfältigen Quellenzugang zu tun hat. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse, Durchführungsbestimmungen der Jahre 1933 bis 1945 – und ergänzend aus der Zeit der Weimarer Republik – auf Reichs-, regionaler oder lokaler Ebene, die den gesellschaftlichen Bereich des Prostitutionsmilieus betrafen,¹⁵³ sind für die Untersuchung des Themas ebenso interessant und relevant wie zeitgenössische Darstellungen aus der Kriminalistik, Medizin und Wohlfahrtspflege¹⁵⁴ oder zum Beispiel die unterschiedlichen behördlichen sowie institutionellen Überlieferungen aus den Sektoren des Inneren respektive der Justiz,¹⁵⁵ die sich vielgestaltig auf Prostituierte und Zuhälter beziehen können. Das bedeutet, dass für die anschließend erschlossenen Inhalte ein weites Feld sowohl veröffentlichter beziehungsweise gedruckt vorhan-

¹⁵² Siehe hierzu bislang v. a. RITTER, Im Namen; STECK, Verfolgung „Asozialer“; KÖNNE, Anstöße; KÖNNE, Zwischen Straßenstrich und Lupinenstraße.

¹⁵³ Vgl. HStA Stuttgart E 151/03 Bü 486: Präsidialverfügung des Polizeipräsidiiums Stuttgart vom 28.4.1931, betr. Dirnenunwesen, S.1 f., Bl.76; Verordnung des badischen Innenministeriums zur Bekämpfung der Unzucht vom 19.08.1933, in: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 58, 1933, S. 161; ITS Digital Archive, Arolsen Archives 2.2.0.1/82330943-82330947: Vertraulicher Erlass des Reichsministers des Innern, Unterzeichner Reinhard Heydrich, an die Landesregierungen u. a., Berlin, 9.9.1939, betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution. Auch vorhanden in: BArch Berlin R 3001 Nr. 20856. Die Quellensammlung von Wolfgang Ayaß über „Gemeinschaftsfremde“ bietet ebenfalls Dokumente. Auch Kriminalstatistiken aus dem betrachteten Zeitraum sind als Quellen relevant.

¹⁵⁴ Beispielhaft kann an dieser Stelle auf die folgenden Darlegungen verwiesen werden: PAPPRTZ, Kampf gegen die Unsittlichkeit; MÜLLER, Praktische Erfahrungen; ELSTER, Die absolute Kriminalität des Zuhälters, S. 52 ff.

¹⁵⁵ Das betrifft z. B. zum einen die Überlieferungen von Ministerial-, Polizei-, Gesundheitsämtern oder auch Staatsanwaltschaften und zum anderen die Unterlagen von Gefängnissen oder Arbeitsanstalten, die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Staatsarchiv Ludwigsburg und Generallandesarchiv Karlsruhe aufzufinden sind.